

1974	Ausgegeben zu Bonn am 28. Februar 1974	Nr. 18
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 2. 74	Neufassung der Telegrammordnung 9027-1	373
26. 2. 74	Neufassung der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst 9027-3	388

Bekanntmachung der Neufassung der Telegrammordnung

Vom 26. Februar 1974

Auf Grund des Artikels 9 in Verbindung mit Artikel 4 Nr. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 12. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 185) wird nachstehend der Wortlaut der Telegrammordnung in der vom 1. September 1974 an geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung und der Verordnung zur Änderung der Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Fernmeldewesens vom 5. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 453), der Verordnung zur Anpassung von Benutzungsverordnungen an die Neufassung der Fernmeldeordnung und die Neufassung der Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst vom 8. Juni 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 806) und der Ersten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 7. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 306) ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) erlassen worden und gelten nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Bonn, den 26. Februar 1974

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Horst Ehmke

Telegrammordnung (TO)

Inhaltsübersicht

	§		§
Beförderung von Telegrammen	1	Nachsendung von Telegrammen	15
Dienststunden	2	Berichtigungstelegramme	16
Einteilung und Rangfolge der Telegramme	3	Zurückziehung von Telegrammen	17
Allgemeine Erfordernisse der Telegramme	4	Zustellung der Telegramme am Bestimmungsort	18
Aufgabe von Telegrammen	5	Unzustellbare Telegramme	19
Wortzählung	6	Telegrammabschriften, Nachforschungen	20
Gebühren	7	Haftpflicht	21
Dringende Telegramme	8	Erstattung von Gebühren	22
Telegramme mit bezahlter Antwort	9	Geltungsbereich	23
Telegramme mit Vergleichen	10		
Telegramme des Geldverkehrs	11	Anlagen	
Bildtelegramme	12	Telegrammgebührenvorschriften (TGV)	A
Funktelegramme	13	Gebührenpflichtige Dienstvermerke	B
Schmuckblatttelegramme	14		

§ 1

Beförderung von Telegrammen

(1) Jedermann hat das Recht auf Beförderung von Telegrammen auf den für den öffentlichen Telegrammdienst bestimmten Anlagen der Deutschen Bundespost. Die Deutsche Bundespost hat das Recht, den Dienst zeitweise ganz oder zum Teil für alle oder für bestimmte Gattungen von Telegrammen einzustellen.

(2) Privattelegramme, deren Inhalt erkennbar gegen strafgesetzliche Bestimmungen, das öffentliche Wohl oder die guten Sitten verstößt, werden zurückgewiesen oder nicht weiterübermittelt. Hierüber entscheidet das Aufgabe-, Durchgangs- oder Bestimmungsamt. Bei Staatstelegrammen steht den Telegrafendienststellen eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

(3) Das Bestimmungsamt darf Telegramme an Telegrafendienststellen anhalten, die sich offenkundig mit der telegrafischen Weitergabe von Telegrammen zu dem Zwecke befassen, Telegramme Dritter der Zahlung der vollen Gebühren zu entziehen, die bei unmittelbarer Übermittlung vom Aufgabeort an den eigentlichen Bestimmungsort entstehen würden.

(4) Soweit Agenturen, die sich mit dieser verbotenen telegrafischen Weitergabe von Telegrammen befassen, bekannt sind, haben schon die Aufgabeämter keine Telegramme an sie anzunehmen.

(5) Verfährt ein Durchgangs- oder das Bestimmungsamt nach Absatz 2, 3 oder 4, so muß es unverzüglich das Aufgabeamt davon verständigen.

§ 2

Dienststunden

Die Deutsche Bundespost setzt die Zeiten fest, während deren die Telegrafendienststellen zur Benutzung geöffnet sind.

§ 3

Einteilung und Rangfolge der Telegramme

(1) Die Telegramme werden eingeteilt

1. nach der Herkunft in
 - a) Staatstelegramme,
 - b) Telegrafendiensttelegramme,
 - c) Privattelegramme,
2. nach der Abfassung in
 - a) Telegramme in offener Sprache,
 - b) Telegramme in geheimer Sprache.

(2) Bei der Übermittlung und Zustellung haben die Staatstelegramme, die als solche gekennzeichnet sind, vor den übrigen Telegrammen, die Telegrafendiensttelegramme vor den Privattelegrammen den Vorrang.

(3) Telegramme in offener Sprache sind solche, deren Text und Unterschrift aus Wörtern und Ausdrücken bestehen, die in einer oder in mehreren der für den internationalen Telegrammverkehr zugelassenen Sprachen einen verständlichen Sinn geben, wobei jedes Wort und jeder Ausdruck in dem Sinne angewandt werden, der ihnen in der Sprache, der sie angehören, für gewöhnlich beigelegt wird.

(4) Die Deutsche Bundespost macht öffentlich bekannt, welche Sprachen sie außer der deutschen für Telegramme in offener Sprache zuläßt.

(5) Ein Telegramm behält seine Eigenschaft als Telegramm in offener Sprache, wenn in ihm enthalten sind:

1. in Buchstaben oder in Ziffern geschriebene Zahlen, Gruppen aus Buchstaben oder aus Ziffern oder Gruppen aus Ziffern und Zeichen, sofern diese Zahlen, Gruppen und Zeichen keine geheime Bedeutung haben;
2. Eigennamen und vereinbarte Telegramm-Kurzanschriften;
3. abgekürzte Bezeichnungen von Organisationen und Geschäftsunternehmen in Form von Buchstaben, die zu einer Gruppe zusammengefaßt sind;
4. Handelsmarken, Fabrikmarken, Warenbezeichnungen, gebräuchliche technische Ausdrücke zur Bezeichnung von Maschinen oder Maschinenteilen, Bezugsnummern oder Bezugsangaben und andere gleichartige Ausdrücke, wenn alle diese Angaben und Bezeichnungen in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Katalog, einer Preisliste, einem Frachtbrief oder in ähnlichen Schriftstücken vorkommen;
5. Gruppen, die Haus- und Wohnungsnummern bezeichnen, Kennzeichen von Kraftfahrzeugen, von Schiffen, Luftfahrzeugen und Eisenbahnzügen sowie Flug- und Fahrnummern;
6. Gruppen, die Geldbeträge, Ordnungszahlen, Zeitangaben, Börsen- und Marktkurse, wissenschaftliche Formeln, Wetterbeobachtungen oder -vorhersagen darstellen;
7. abgekürzte Ausdrücke, wie sie im gewöhnlichen oder im Handelsschriftverkehr gebraucht werden;
8. ein Kennwort von höchstens fünf Buchstaben oder eine Kennzahl von höchstens fünf Ziffern Länge am Anfang des Textes.

Die unter den Nummern 3 bis 7 aufgeführten Gruppen und Ausdrücke können aus Buchstaben, Ziffern, Zeichen oder einer Mischung daraus bestehen.

(6) In Telegrammen der offenen Sprache sind sprachwidrige Zusammenziehungen oder sprachwidrige Veränderungen von Wörtern der offenen Sprache nicht zugelassen.

(7) Telegramme in geheimer Sprache sind solche, deren Text oder Unterschrift ein oder mehrere Wörter der geheimen Sprache enthält.

(8) Zur geheimen Sprache gehören:

1. künstlich gebildete Wörter von höchstens fünf Buchstaben Länge;
2. arabische Ziffern oder Gruppen aus arabischen Ziffern mit geheimer Bedeutung;
3. wirkliche Wörter, die zu einer oder mehreren der für den internationalen Telegrammverkehr

zugelassenen Sprachen gehören, die jedoch eine andere Bedeutung haben, als ihnen üblicherweise beigelegt wird, und die daher keine verständlichen Sätze ergeben;

4. andere Wörter oder Ausdrücke, die die für die offene Sprache festgesetzten Bedingungen nicht erfüllen.

Wörter und Ausdrücke der geheimen Sprache dürfen keine akzentuierten Buchstaben enthalten. Jegliche Mischung von Buchstaben, Ziffern oder Zeichen innerhalb einer Gruppe mit geheimer Bedeutung ist unzulässig.

(9) Die Absender von Telegrammen in geheimer Sprache haben auf Verlangen den oder die benutzten Kode vorzulegen. Absender von Staatstelegrammen sind von dieser Verpflichtung befreit.

(10) Der Text und die Unterschrift eines Telegramms können in offener Sprache oder in geheimer Sprache abgefaßt sein. Diese Sprachen können in demselben Telegramm nebeneinander verwendet werden.

§ 4

Allgemeine Erfordernisse der Telegramme

(1) Die Urschrift jedes Telegramms muß leserlich in solchen Buchstaben oder Zeichen geschrieben sein, die sich durch die Anlagen der Deutschen Bundespost wiedergeben lassen; es soll Druckschrift verwendet werden. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen und Überschreibungen hat der Absender oder sein Beauftragter auf der Urschrift anzuerkennen.

(2) Die einzelnen Teile eines Telegramms müssen in nachstehender Ordnung aufeinanderfolgen:

1. gebührenpflichtige Dienstvermerke,
2. Anschrift,
3. Text,
4. Unterschrift.

(3) Für eine Reihe gebührenpflichtiger Dienstvermerke sind bestimmte, zwischen Doppelstriche zu setzende Abkürzungen anzuwenden, die in den nachfolgenden Einzelbestimmungen und in Anlage B aufgeführt sind.

(4) Die Anschrift muß alle Angaben enthalten, die für die Zustellung des Telegramms ohne Nachforschungen und Rückfragen nötig sind. Sie muß aus wenigstens zwei Wörtern bestehen. Das Bestimmungssamt ist stets an den Schluß der Anschrift zu setzen. Für seine Schreibweise sind die amtlichen Verzeichnisse maßgebend.

(5) Die besondere Form der Anschrift für Telegramme, die über Fernsprechananschluß, Telexanschluß oder durch Postfach zugestellt werden sollen, wird durch die Deutsche Bundespost festgesetzt und bekanntgegeben.

(6) Der Absender trägt die Folgen der Unvollständigkeit der Anschrift.

(7) Telegramme mit der Bezeichnung postlagernd können eine aus Buchstaben oder aus Zahlen oder aus Buchstaben und Zahlen gebildete Anschrift tragen; sie werden dann aber nur auf Gefahr des Absenders angenommen. Postlagernde Telegramme erhalten den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = GP =.

(8) Anstatt des vollen Namens des Empfängers und der Wohnungsangabe kann der Absender eine Telegramm-Kurzanschrift anwenden, wenn der Empfänger sie mit der Deutschen Bundespost vereinbart hat.

(9) Telegramm-Kurzanschriften werden mindestens für ein Jahr vereinbart. Die Vereinbarung gilt bis zum Ende des in Betracht kommenden Kalendermonats. Die Gebühren sind vom Inhaber der Telegramm-Kurzanschrift monatlich im voraus zu entrichten.

(10) Wird die Vereinbarung nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt, so verlängert sie sich auf unbestimmte Zeit und kann nur zum Ende eines Monats mit einmonatiger Frist schriftlich gekündigt werden. Die Deutsche Bundespost ist jedoch berechtigt, jederzeit mit einmonatiger Frist zu kündigen, wenn die Telegramm-Kurzanschrift nicht mehr jeden Zweifel und jede Verwechslung bei der Zustellung ausschließt oder ihre Anwendung sonst zu Unzuträglichkeiten führt.

(11) Bei vorzeitiger Aufgabe der Vereinbarung kann die Deutsche Bundespost verlangen, daß die monatlichen Gebühren bis zum Ablauf der Jahresfrist in einer Summe gezahlt werden.

(12) In Telegrammen des Geldverkehrs dürfen zur Bezeichnung des Geldempfängers keine Telegramm-Kurzanschriften benutzt werden.

(13) Telegramme, die nur die Anschrift enthalten, sind unzulässig.

(14) Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Der Absender kann die Beglaubigung seiner Unterschrift in das Telegramm aufnehmen lassen.

§ 5

Aufgabe von Telegrammen

(1) Telegramme können aufgegeben werden:

1. bei den Telegrafendienststellen und bei den zur Annahme ermächtigten Postdienststellen am Schalter,
2. über Fernsprechananschluß oder über Telexanschluß bei der dafür vorgesehenen Dienststelle,
3. durch Mitgabe an die Telegramm- und die Landzusteller auf einem Zustellgange.

(2) Über die Aufgabe nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 wird auf Verlangen eine Bescheinigung erteilt.

§ 6

Wortzählung

(1) Alles, was auf Veranlassung des Absenders übermittelt wird, wird bei der Gebührenberechnung gezählt. Die Doppelsebstlaute ä, ö und ü, das ch und das ß gelten als je zwei Buchstaben.

(2) Das Aufgabeamt, der Tag, die Stunde und die Minute der Aufgabe werden von Amts wegen in die für den Empfänger bestimmte Telegrammausfertigung eingetragen. Nimmt der Absender solche Angaben in sein Telegramm auf, so werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.

(3) Jedes Wort, das in einem Wörterbuch der zugelassenen Sprachen enthalten ist, sowie jedes Wort des allgemeinen Sprachgebrauchs und jede zulässige Zusammenfassung von Wörtern wird bis zu 15 Buchstaben als ein Gebührenwort gezählt. Bei längeren Wörtern oder längeren zulässigen Zusammenfassungen von Wörtern werden je 15 Buchstaben als ein Gebührenwort gezählt; jeder verbleibende Überschuß zählt als ein weiteres Gebührenwort.

(4) Für alle Gruppen und Ausdrücke, die aus Buchstaben, Ziffern und Zeichen gebildet sind, sowie Wörter, die den im Absatz 3 genannten Bedingungen nicht entsprechen, werden so viele Gebührenwörter gezählt, als sie je fünf Buchstaben, Ziffern oder Zeichen enthalten, dazu ein Gebührenwort mehr für jeden Überschuß.

(5) Unabhängig von den Regeln nach den Absätzen 3 und 4 werden als je ein Gebührenwort gezählt:

1. die Abkürzungen für gebührenpflichtige Dienstvermerke (Anlage B),
2. alle einzeln stehenden Buchstaben, Ziffern und Zeichen,
3. die beiden Klammerzeichen und die beiden Anführungszeichen, wenn sie ein Wort oder mehrere Wörter oder Gruppen einschließen,
4. in der Anschrift die Bezeichnung der Bestimmungs-Telegrafendienststelle, wenn sie so wie in den amtlichen Verzeichnissen für den Telegrammdienst geschrieben ist.

(6) Entscheidend ist die Wortzählung des Aufgabeamts.

§ 7

Gebühren

(1) Die Gebühren sind in der Anlage A — Telegrammgebührenvorschriften (TGV) — festgelegt. Sie sind in der Regel bei der Aufgabe der Telegramme bar zu entrichten.

(2) Bei der Aufgabe zuwenig berechnete Gebühren werden nacherhoben.

(3) In besonderen, durch die Telegrammordnung bestimmten Fällen können Gebühren auch nachträglich und beim Empfänger eingezogen werden.

(4) Die Deutsche Bundespost kann nach Vereinbarung die Gebühren stunden.

§ 8

Dringende Telegramme

Der Absender eines Privattelegramms kann durch den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = D = für sein Telegramm den Vorrang vor den anderen Privattelegrammen bei der Übermittlung und Zustellung verlangen.

§ 9

Telegramme mit bezahlter Antwort

(1) Der Absender eines Telegramms kann eine Antwort durch ein Telegramm vorausbezahlen. Der gebührenpflichtige Dienstvermerk hierfür lautet = RP . . . = unter Hinzufügung des vorausbezahlten Betrages in Deutscher Mark, z. B. = RP 4,20 =.

(2) Das Bestimmungsamt übersendet dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung einen Schein, der dazu berechtigt, binnen drei Monaten vom Tag seiner Ausfertigung in den Grenzen der vorausbezahlten Antwortgebühr bei einem beliebigen Amt ein Telegramm irgendwohin ohne Gebührensatzung aufzugeben.

(3) Wenn die Gebühr den vorausbezahlten Betrag übersteigt, hat der Absender des Antworttelegramms den Mehrbetrag zuzuzahlen.

§ 10

Telegramme mit Vergleichung

Der Absender eines Telegramms kann durch den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = TC = Vergleichung des Telegramms verlangen. Sie besteht darin, daß das Telegramm zwischen jeder gebenden und nehmenden Telegrafendienststelle vollständig wiederholt und die Wiederholung verglichen wird.

§ 11

Telegramme des Geldverkehrs

Die Bestimmungen über telegrafische Postanweisungen sind in der Postordnung, die über telegrafische Zahlkarten, Überweisungen und Zahlungsanweisungen in der Postscheckordnung enthalten. Telegramme des Geldverkehrs dürfen bei Eisenbahntelegrafendienststellen nicht aufgegeben werden.

§ 12

Bildtelegramme

(1) Die telegrafische Übermittlung einer Bildvorlage geschieht als Bildtelegramm. Die Bildvorlagen müssen für die bildtelegrafische Übermittlung geeignet sein. Ungeeignete Bildvorlagen werden nur auf Gefahr des Absenders übermittelt.

(2) Die Deutsche Bundespost bestimmt, bei welchen ihrer Dienststellen und bis zu welchen Höchstmaßen Bildtelegramme aufgegeben werden können.

(3) Die Bildvorlagen dürfen die festgesetzten Höchstmaße nicht überschreiten; innerhalb dieser Grenzen sind beliebige, rechteckige Abmessungen zugelassen. Größere Bildvorlagen müssen vom Auflieferer zerlegt werden; die Bildteile werden für sich als einzelne Bildtelegramme berechnet und übermittelt. Die Anschrift und die Dienstvermerke werden gebührenfrei übermittelt.

(4) Die näheren Bestimmungen über Bildtelegramme enthält das Gebührenbuch für Telegramme.

§ 13

Funktelegramme

(1) Funktelegramme sind Telegramme, die von einer Seefunkstelle ausgehen oder an eine solche gerichtet sind und die ganz oder streckenweise auf dem Funkwege übermittelt werden. Seefunkstellen im Sinne dieser Verordnung sind die von der Deutschen Bundespost genehmigten und der Abwicklung des öffentlichen Seefunkverkehrs dienenden Funkstellen auf Schiffen.

(2) Als Funktelegramme sind zugelassen:

1. Staatsfunktelegramme,
2. gewöhnliche und dringende Funktelegramme,
3. Festtagsfunktelegramme,
4. Funktelegramme mit Sammelrufzeichen,
5. Dienstsprüche.

(3) Als gebührenpflichtige Dienstvermerke sind zugelassen:

1. von und nach See = D =, = RPx =, = TC = und = SF =;
2. von See = GP = und = LXx =.

(4) Zu Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr und zum Muttertag können Festtagsfunktelegramme, deren Inhalt sich auf das betreffende Fest beziehen muß, in der Zeit von 21 Tagen bis drei Tage vor dem Festtag aufgegeben werden. Sie werden, soweit möglich, erst am Festtag zugestellt. Festtagsfunktelegramme erhalten den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = SF =. Außer = Lx = für Festtagsfunktelegramme von See sind keine weiteren gebührenpflichtigen Dienstvermerke zugelassen.

(5) Soweit Funktelegramme mit Vorrang zu behandeln sind, beschränkt sich der Vorrang auf den Landweg.

(6) Funktelegramme mit Sammelrufzeichen dienen der Übermittlung von Nachrichten über Angelegenheiten des Schiffs- oder Funkbetriebes an bestimmte Gruppen von Schiffen. Der Inhalt der Funktelegramme mit Sammelrufzeichen muß für sämtliche Schiffe bestimmt sein, deren Seefunkstellen unter demselben Rufzeichen zusammengefaßt sind. Sammelrufzeichen sind auf Antrag zuzuteilen:

1. Dienststellen, die mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben auf dem Gebiet der Seeschifffahrt betraut sind;
2. Schifffahrtsunternehmen für die Gesamtheit oder für bestimmte Gruppen ihrer Schiffe.

Anderen Stellen können Sammelrufzeichen bei Nachweis eines dringenden Bedürfnisses zugeteilt werden, falls die Inhaber der in dem Sammelrufzeichen bezeichneten Seefunkstellen zustimmen. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 9 bis 11 über Telegramm-Kurzanschriften sinngemäß. Funktelegramme mit Sammelrufzeichen können nur bei den Küstenfunkstellen aufgegeben werden; zur Aufgabe ist nur der Inhaber des Sammelrufzeichens berechtigt. In einem Hinweis hat der Absender die Anzahl der Aussendungen und die Empfangsgebiete anzugeben.

(7) Bei Funktelegrammen nach See muß die Anschrift neben den für die Zustellung an Bord notwendigen Angaben die Namen der Bestimmungs-Seefunkstelle und der Küstenfunkstelle, die das Funktelegramm übermitteln soll, enthalten. Bei Funktelegrammen mit Sammelrufzeichen besteht die Anschrift aus dem Sammelrufzeichen und dem Namen der Küstenfunkstelle. Bei Funktelegrammen zwischen zwei Schiffen entfällt der Name der Küstenfunkstelle, wenn das Funktelegramm nicht auf Verlangen des Absenders über eine Küstenfunkstelle zu leiten ist. Verlangt jedoch der Absender die Beteiligung von Küstenfunkstellen, so muß der Name der Küstenfunkstelle, die das Funktelegramm der Bestimmungs-Seefunkstelle zuführen soll, in die Anschrift aufgenommen werden.

(8) Die Namen der Seefunkstelle und der Küstenfunkstelle in der Anschrift zählen als je ein Gebührentwort, wenn sie mit der Schreibweise in den amtlichen Verzeichnissen übereinstimmen.

(9) Funktelegramme nach See können auch unmittelbar bei der für die Funkübermittlung zuständigen Küstenfunkstelle über Telexanschluß aufgegeben werden.

(10) Funktelegramme werden im wechselseitigen Funkverkehr übermittelt. Funktelegramme werden im einseitigen Funkverkehr nur an Seefunkstellen übermittelt, die für die Teilnahme am einseitigen Funkverkehr zugelassen sind. Diese Funktelegramme werden zu bestimmten, von der Deutschen Bundespost festgesetzten Zeiten ausgesendet. Ein Funktelegramm ist übermittelt, wenn die Küstenfunkstelle oder die Aufgabe-Seefunkstelle die Empfangsbestätigung erhalten hat. Ohne Empfangsbestätigung gelten als übermittelt:

1. Funktelegramme mit Sammelrufzeichen, wenn sie dem Verlangen des Absenders entsprechend von der Küstenfunkstelle ausgesendet worden sind,
2. Funktelegramme an Seefunkstellen ohne Sendefunkanlage, wenn sie zu den auf den Eingang bei der Küstenfunkstelle folgenden drei Sendezeiten ausgesendet worden sind.

Die Deutsche Bundespost bestimmt bei Funktelegrammen nach See die Bereithaltfristen und das Verfahren über die Benachrichtigung des Absenders.

(11) Kann ein Funktelegramm der Bestimmungs-Seefunkstelle nicht übermittelt werden, so wird dem Absender auf Antrag die Bordgebühr erstattet.

(12) In die Fristen nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 werden bei Funktelegrammen die für die Funkübermittlung aufgewendete Zeit sowie die Lagerzeit bei einer Küsten- oder Seefunkstelle nicht eingerechnet.

§ 14

Schmuckblattelegramme

(1) Der Absender eines Telegramms kann durch den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = LX = verlangen, daß sein Telegramm auf einem künstlerisch ausgeführten Formblatt — Schmuckblatt — zugestellt wird.

(2) Ebenso kann der Empfänger bei seinem Zustellamt beantragen, daß für ihn eingehende Telegramme auf Schmuckblatt ausgefertigt werden.

(3) Schmuckblattelegramme sind nach dem Ausland nur für bestimmte Länder zugelassen.

(4) Schmuckblätter können auch zu Sammelzwecken abgegeben werden.

§ 15

Nachsendung von Telegrammen

(1) Der Absender eines Telegramms kann durch den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = FS = verlangen, daß das Telegramm nach einem vergeblichen Versuch der Zustellung telegrafisch nachgesandt wird.

(2) Will der Absender in solchen Fällen vorschreiben, wohin das Telegramm nachzusenden ist, so fügt er dem = FS = die anderweitige Ortsangabe bei; er kann auch mehrere Bestimmungsorte angeben, an die das Telegramm nacheinander übermittelt werden soll.

(3) Bei der Aufgabe eines FS-Telegramms werden zunächst nur die Gebühren für die erste Übermittlung erhoben, wobei die ganze Anschrift in die Wortzahl einzurechnen ist. Für jede Nachsendung an einen neuen Bestimmungsort sind die Gebühren nach der Zahl der jedesmal übermittelten Wörter besonders zu berechnen und beim Empfänger einzuziehen.

(4) Ein Telegramm kann auch auf Antrag des Empfängers oder eines zur Empfangnahme von Telegrammen für ihn berechtigten Dritten nachgesandt werden. Solche Anträge sind schriftlich zu stellen. Die Gebühr für die telegrafische Nachsen-

dung ist nach Absatz 3 zu berechnen und beim Empfänger einzuziehen, kann aber für die beantragte Nachsendung auch vom Antragsteller sogleich entrichtet werden. Für Nachsendungsgebühren, die von dem Zustellamt beim Empfänger nicht eingezogen werden können, haftet der Antragsteller.

(5) Telegramme, deren telegrafische Nachsendung nicht ausdrücklich verlangt ist, werden, wenn die neue Anschrift bekannt ist, regelmäßig mit der Post nachgesandt, es sei denn, daß die Aufbewahrung bei dem Zustellamt gewünscht worden ist. Privattelegramme können auch ohne besonderen Antrag telegrafisch nachgesandt werden, wenn nicht ausdrücklich briefliche Nachsendung gewünscht worden ist und wenn nach dem Ermessen des Telegrafenamts das Telegramm bei brieflicher Nachsendung seinen Zweck verfehlen würde. Die für die Nachsendung entstehenden Gebühren werden beim Empfänger eingezogen; bei Zahlungsverweigerung haftet der Absender nicht.

(6) Von der Nachsendung mit der Post wird der Absender durch Unzustellbarkeitsmeldung telegrafisch verständigt.

(7) Staats- und Diensttelegramme werden auch ohne Antrag telegrafisch nachgesandt, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers bekannt ist und dieser nicht briefliche Nachsendung verlangt hat.

§ 16

Berichtigungstelegramme

(1) Der Absender und der Empfänger eines übermittelten Telegramms oder deren Bevollmächtigte können nach gehörigem Ausweis innerhalb der Zeit, in der die Telegramme und die zugehörigen Belege, die die Aufgabe, die Übermittlung und die Zustellung betreffen, aufbewahrt werden, durch gebührenpflichtigen Dienstspruch Auskunft über das Telegramm verlangen, das Telegramm durch das Aufgabe-, das Bestimmungs- oder ein Durchgangsamt vollständig oder teilweise wiederholen lassen oder auch über ein in der Übermittlung befindliches Telegramm Bestimmung treffen.

(2) Die Mitteilungen über schon übermittelte Telegramme können auch durch gewöhnlichen oder eingeschriebenen Brief geschehen.

§ 17

Zurückziehung von Telegrammen

(1) Der Absender eines Telegramms oder sein Bevollmächtigter kann es nach gehörigem Ausweis zurückziehen oder auf dem Übermittlungsweg anhalten lassen, wenn dazu noch Zeit ist.

(2) Zieht ein Absender sein Telegramm zurück, bevor die Übermittlung begonnen hat, so wird ihm die Gebühr nach Abzug einer Schreibgebühr zurückgezahlt.

(3) Hat das Aufgabeamt das Telegramm bereits weitergegeben, so kann es der Absender nur telegrafisch durch einen gebührenpflichtigen Dienstspruch des Aufgabeamts an das Bestimmungsamt zurückziehen. Außer der Gebühr für den Dienstspruch hat der Absender die Gebühr für eine telegrafische Antwort auf diesen Dienstspruch zu entrichten. Das Amt, das das Telegramm anhält, benachrichtigt davon telegrafisch das Aufgabeamt.

(4) Ist das Telegramm dem Empfänger bereits zugestellt, so wird das Aufgabeamt in gleicher Weise benachrichtigt. Außerdem wird der Empfänger von dem Zurückziehungsantrag verständigt, wenn nicht der Absender anders bestimmt hat.

§ 18

Zustellung der Telegramme am Bestimmungsort

(1) Die Telegramme werden nach der Ankunft bei dem Bestimmungsamt verschlossen und in der Reihenfolge ihrer Aufnahme und nach ihrer Rangfolge zugestellt. Als Zustellung gilt auch Einlegen in das Postfach, Abgabe der postlagernden Telegramme an die Lagerstelle und Übermittlung über Fernsprecher oder Telexanschluß. Die Zustellung über Fernsprecheranschluß geschieht nur im Einverständnis mit dem Empfänger oder einem nach Absatz 10 zur Empfangnahme Berechtigten. Telegramme werden während der Öffnungszeiten der Zustell-Telegrafendienststelle zugestellt; Privattelegramme jedoch nicht vor 6 Uhr und nicht nach 22 Uhr, es sei denn, sie tragen den Vermerk = D =.

(2) Die Deutsche Bundespost kann beim Vorliegen zwingender Gründe von einer Zustellung der Telegramme durch besonderen Boten absehen und die Telegramme den Empfängern wie gewöhnliche Briefe zuleiten. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, so wird der Absender durch Diensttelegramm von der Abgabe seines Telegramms an die Post verständigt.

(3) Die Ausfertigungen der über Fernsprecheranschluß zugestellten Telegramme werden dem Empfänger mit der Post als gewöhnliche Briefe übersandt. Diese Übersendung ist unentgeltlich.

(4) Wird nach der Zustellung über Fernsprecheranschluß Zusendung durch besonderen Boten gewünscht, so kann dies ein für allemal schriftlich oder im Einzelfalle bei Entgegennahme des Telegramms am Fernsprecher beantragt werden. Für solche Sonderleistungen wird die Eilzustellgebühr nach der Postgebührenordnung erhoben.

(5) Innerhalb des Zustellbereichs des Ankunftsamts werden die Telegramme gebührenfrei zugestellt.

(6) Der Absender kann für den Fall, daß das Bestimmungsamt seinen Dienst bereits geschlossen hat, verlangen, daß sein Telegramm nach einem anderen von ihm benannten Amt geleitet und von da

aus dem Empfänger durch Boten zugestellt wird. Zur Deckung der Gebühr für die Zustellung hat der Absender bei dem Aufgabebeamten einen angemessenen Betrag in vollen Deutschen Mark zu hinterlegen. Das Telegramm erhält dann den gebührenpflichtigen Dienstvermerk "XP ... DM von ..." (Bezeichnung des gewünschten Zustellamts) ... Ist die Entfernung zwischen den beiden Ämtern größer als 15 km oder erweist sich das Verlangen als unausführbar oder als unzweckmäßig, so bestimmt das Ankunftsamt die Art der Zustellung nach eigenem Ermessen.

(7) Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für die der Botenlohn vorausbezahlt ist, und solche, für die er nicht vorausbezahlt ist, so wird beim Empfänger kein Botenlohn nachgefordert.

(8) Auf besonderen Antrag der Empfänger können Telegramme während bestimmter Zeiten anderswo oder auf andere Weise zugestellt werden — Sonderzustellung —, als es nach der Telegrammanschrift und nach den allgemeinen Vorschriften über die Zustellung zu geschehen hätte. Solche von der Regel abweichende Zustellung kann sowohl für mindestens ein Jahr gegen Pauschalgebühr vereinbart als auch für Einzelfälle gegen Einzelgebühr verlangt werden. Für die vereinbarte Sonderzustellung ist die Gebühr monatlich im voraus zu entrichten; im übrigen gelten die Vorschriften über die Vereinbarung von Telegramm-Kurzanschriften sinngemäß.

(9) Eine Sondergebühr in Höhe der vorerwähnten Einzelgebühr kann bei Telegrammen mit ungenügender Anschrift erhoben werden, wenn der Empfänger nur durch besonderen Arbeitsaufwand zu ermitteln ist.

(10) Es werden ausgehändigt:

1. Telegramme für eine Behörde oder deren Leiter, wenn diese nicht schriftlich anders verfügt haben, an den Leiter selbst oder an seinen Beauftragten, und zwar Staatstelegramme gegen Empfangsschein;
2. Telegramme mit dem Vermerk "GP" an den, der sich als Empfänger meldet;
3. sonstige Telegramme außer an den Empfänger auch an erwachsene Mitglieder seiner Familie, an seine Angestellten, an die Haus- oder Wirtsleute oder an den Pförtner des Hauses, sofern nicht der Empfänger dem Amt einen besonderen Beauftragten schriftlich bezeichnet hat;
4. Telegramme für Reisende in Gasthöfen an den Wirt oder seinen Beauftragten. Ist ein Pförtner vorhanden, so sind die Telegramme diesem auszuhändigen;
5. Telegramme für Reisende auf einem Schiff dem Empfänger vor seiner Ausschiffung; wenn dies aber nicht möglich ist oder besondere Kosten (z. B. Fährlohn) entstehen, dem Vertreter des Schiffsreeders.

(11) Telegramme können beim Empfänger auch in den Wohnungs- oder Hausbriefkasten gelegt werden, wenn eine Zustellung nach Absatz 10 Nr. 1, 3 und 4 unmöglich ist. Bei Telegrammen gegen Empfangsschein ist dies nicht zulässig.

(12) Ist ein Telegramm nach Absatz 10 Nr. 1, 3 und 4 oder nach Absatz 11 nicht anzubringen, so hinterläßt der Bote in der Wohnung usw. des Empfängers eine schriftliche Benachrichtigung, durch die um Abholung des Telegramms bei dem Zustellamt gebeten wird.

(13) Wird die Zahlung von Gebühren verweigert, die nach der Telegrammordnung beim Empfänger einzuziehen sind, so gilt dies, außer bei Staats- und FS-Telegrammen, als Verweigerung der Annahme.

(14) Die Eisenbahntelegrafendienststellen sind berechtigt, für jedes von ihnen zuzustellende Telegramm vom Empfänger eine Zustellgebühr bis zur Höhe des Zeitlohns zu erheben, der sich nach dem Eisenbahnlohntarif für die auf die Zustellung verwendete Zeit bestimmt, sofern der Ort, zu dem die Eisenbahnstation gehört und nach dem das Telegramm gerichtet ist, weiter als 2 km von der Bahnstation entfernt ist. Besteht jedoch an diesem Ort zugleich eine Telegrafendienststelle der Deutschen Bundespost, so werden die Telegramme entweder durch die Telegrafendienststelle der Deutschen Bundespost, der sie zuzuführen sind, oder durch die Eisenbahntelegrafendienststelle nach den allgemeinen Bestimmungen der Telegrammordnung zugestellt. Vom Absender etwa vorausbezahltes Zustellgeld ist auf die beim Empfänger zu erhebende Zustellgebühr anzurechnen.

§ 19

Unzustellbare Telegramme

(1) Die Unzustellbarkeit eines Telegramms und ihre Gründe werden dem Aufgabebeamten unverzüglich telegrafisch gemeldet. Kann dieses den Grund der Unzustellbarkeit nicht ohne weiteres von Amts wegen beseitigen, so teilt es, wenn möglich, dem Absender die Unzustellbarkeit mit. Dieser kann die Anschrift des Ursprungstelegramms durch einen gebührenpflichtigen Dienstspruch des Aufgabebeamten vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

(2) Als unzustellbar gelten auch Telegramme, die nach § 18 Abs. 12 lagern, aber nicht innerhalb einer von dem Zustellamt nach Lage des Falls zu bemessenden Frist abgefordert werden.

(3) Unzustellbare Telegramme werden bis zum Ablauf von 42 Tagen, vom Tage nach der Aufnahme bei dem Bestimmungsamt an gerechnet, für den Empfänger bereitgehalten.

§ 20

Telegrammabschriften, Nachforschungen

(1) Der Absender und der Empfänger eines Telegramms und ihre Bevollmächtigten sind nach gehörigem Ausweis berechtigt, die Urschrift einzusehen oder sich davon beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen geben zu lassen. Für das Heraussuchen der Telegramme sowie für die Anfertigung der Abschriften und Ablichtungen sind besondere Gebühren zu entrichten.

(2) Werden infolge solcher Anträge oder infolge eines Verlangens nach Auskunft (§ 16) umfangreiche, von der Deutschen Bundespost nicht verschuldete Nachforschungen notwendig, so hat der Antragsteller die Aufwendungen hierfür zu vergüten. Die voraussichtliche Höhe ist ihm vorher mitzuteilen; auf Verlangen hat er einen angemessenen Betrag zu hinterlegen.

§ 21

Haftpflicht

Die Deutsche Bundespost übernimmt für den Telegrammdienst keine Gewähr und haftet für keinerlei Schäden, insbesondere nicht für Schäden durch Ausschließung von der Benutzung der Telegrafenanlagen, durch Einstellung des Telegrammdienstes, durch irgendwelche Störungen, durch Unterlassung, Verzögerung oder sonstige Fehler bei der Annahme, Übermittlung und Zustellung der Telegramme, durch Erteilung unrichtiger Auskunft, durch Versehen bei der Aufnahme und bei der Zustellung von Telegrammen über Fernsprech- oder Telexanschluß.

§ 22

Erstattung von Gebühren

(1) Auf Antrag, dem eine Beschwerde über den Telegrammdienst gleichzuachten ist, werden erstattet:

1. die volle Gebühr für jedes Telegramm, das durch einen Vorgang im Telegrammdienst nicht an seine Bestimmung gelangt ist;
2. die volle Gebühr für ein Telegramm, das durch einen Vorgang im Telegrammdienst später angekommen ist, als es mit der Post bei Benutzung schnellstmöglicher Postgelegenheit angekommen wäre, jedenfalls aber dann, wenn es dem Empfänger erst nach sechs Stunden, von der Aufgabe an gerechnet, zugestellt worden ist. In die Frist von sechs Stunden werden nicht eingerechnet die Zeiten, während denen die Telegrafendienststellen geschlossen sind, wenn sie die Ursache der Verzögerung sind, und die Dauer der Zustellung durch Boten nach § 18 Abs. 6. Für Staatstelegramme, für die der Absender nicht auf den Vorrang bei der Übermittlung verzichtet hat, für dringende Telegramme und für gebührenpflichtige Dienstsprüche verkürzt sich die Frist von sechs Stunden auf drei Stunden;

3. die volle Gebühr für ein Telegramm in offener Sprache, dessen Sinn durch Übermittlungsfehler oder Wortauslassungen entstellt oder unverständlich geworden ist;
4. die Gebühr für denjenigen Teil eines Telegramms in offener oder eines verglichenen Telegramms in geheimer Sprache, der infolge Entstellung eines oder mehrerer Textwörter oder durch Auslassung von Wörtern offensichtlich seinen Zweck nicht hat erfüllen können, wenn nicht die Fehler durch Dienstspruch berichtigt worden sind (§ 16);
5. die Gebühr für eine Sonderleistung, die nicht ausgeführt worden ist, dazu die Gebühr für den entsprechenden gebührenpflichtigen Dienstvermerk;
6. die Gebühr für die gebührenpflichtigen Dienstsprüche (§ 16), durch die die Wiederholung einer für falsch gehaltenen Stelle verlangt worden ist, wenn die Wiederholung nicht mit der ersten Übermittlung übereinstimmt. Sind bei dieser einige Wörter richtig, andere unrichtig wiedergegeben, so wird von der Gebühr für den gebührenpflichtigen Dienstspruch der Teilbetrag einbehalten, der auf die ursprünglich richtig übermittelten Wörter entfällt. Doch ist die Gebühr auch für die richtig übermittelten Wörter zu erstatten, wenn anerkannt werden muß, daß die Fehler auch ihren Sinn entstellt haben;
7. die volle Gebühr für jeden anderen gebührenpflichtigen Dienstspruch, der durch einen Vorgang im Telegrammdienst veranlaßt worden ist;
8. der volle Betrag der für eine Antwort vorausbezahlten Gebühr, wenn der Empfänger den Schein nicht benutzt hat und der Schein in den Händen der Verwaltung ist oder ihr innerhalb von vier Monaten vom Tage der Ausstellung an wieder vorgelegt wird;
9. bei Telegrammen mit bezahlter Antwort die volle Gebühr für das Fragetelegramm und die Antwort, wenn
 - a) die Erstattung der für die Antwort bezahlten Gebühr gerechtfertigt ist und die Nichtankunft, Verzögerung oder Entstellung der Antwort den Zweck des Fragetelegramms vereitelt hat, oder
 - b) die Erstattung der Gebühr für das Fragetelegramm gerechtfertigt ist und die Nichtankunft, Verzögerung oder Entstellung des Fragetelegramms den Zweck der Antwort vereitelt hat;
10. der Unterschied zwischen dem Wert eines Antwortscheins und der unter diesem Wert bleibenden Gebühr für das unter Benutzung dieses Scheins aufgebene Telegramm;
11. die Gebühr für die bei der Übermittlung eines Telegramms ausgelassenen Wörter, wenn der Fehler nicht durch einen Dienstspruch berichtigt worden ist;

12. die volle Gebühr für jedes Telegramm, das von Amts wegen auf Grund des § 1 Abs. 2 angehalten worden ist;
13. irrtümlich zuviel erhobene Gebühren.

(2) Die Erstattung nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3, 4 und 12 erstreckt sich nur auf die Gebühren und Nebengebühren für die Telegramme selbst, die nicht angekommen oder die verzögert, entstellt oder angehalten sind, nicht auch auf die Telegramme, die dadurch etwa veranlaßt oder nutzlos geworden sind.

(3) Sind die Unregelmäßigkeiten durch gebührenpflichtige Dienstsprüche innerhalb der im Absatz 1 Nr. 2 angegebenen Frist berichtigt worden, so ist nur die Gebühr für die Dienstsprüche zu erstatten.

(4) Jeder Antrag auf Gebührenerstattung muß binnen vier Monaten vom Tage der Aufgabe des Telegramms, im Falle unter Absatz 1 Nr. 10 vom Tage der Ausfertigung des Scheins an, gestellt werden.

(5) Der Antrag ist an das Aufgabeamt zu richten. Ihm sind als Beweisstücke beizufügen,

1. wenn das Telegramm verzögert oder nicht angekommen ist, eine schriftliche Erklärung des Bestimmungsamts oder des Empfängers,
2. wenn es sich um eine Entstellung handelt, die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, eine beglaubigte Abschrift oder eine Ablichtung davon,
3. wenn es sich um eine vorausbezahlte Antwortgebühr handelt und das Fragetelegramm dem Empfänger nicht zugestellt worden ist, der Dienstspruch mit der Mitteilung der Nichtzustellung.

§ 23

Geltungsbereich

(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Ausnahmen gemacht sind, auch für die Behandlung der Telegramme auf den Eisenbahntelegraphen.

(2) Für den Telegrammdienst mit dem Ausland gilt die Telegrammordnung, soweit nicht der Internationale Fernmeldevertrag nebst den Vollzugsordnungen oder etwaige besondere Telegrafaverträge und Abkommen etwas anderes vorschreiben.

Anlage A
(zu § 7)

Telegrammgebührenvorschriften (TGV)

Nr.	Gegenstand	Wortgebühr DM
1. Hauptgebühren		
(§§ 7 und 8 der Telegrammordnung)		
1	Gewöhnliche Telegramme	0,60
2	Gewöhnliche Telegramme innerhalb Berlins	0,20
3	Dringende Telegramme	1,20
4	Dringende Telegramme innerhalb Berlins	0,40
Zu Nr. 1 bis 4		
Es wird mindestens die Gebühr für sieben Wörter erhoben.		
		Gebühr DM
2. Nebengebühren		
1	Vereinbarte Telegramm-Kurzanschrift (§ 4 der Telegrammordnung) monatlich	5,—
2	Durchdruck eines durch Fernsprechananschluß aufgegebenen Telegramms einschließlich Zusendung durch die Post (§ 5 der Telegrammordnung)	0,80
3	Zuschlag für die Zustellung eines Durchdrucks durch Eilboten	die bestimmungsmäßige Eilzustellgebühr
4	Telegramm mit bezahlter Antwort (§ 9 der Telegrammordnung) Zuschlag für die Antwort	Vorauszahlungsbetrag
Der gebührenpflichtige Dienstvermerk gibt den für die Antwort vorausgezählten Betrag an.		
Schmuckblattelegramm (§ 14 der Telegrammordnung)		
Zuschlag für ein Telegramm — ohne Rücksicht auf die Wortzahl —		
5	auf einfachem Schmuckblatt	2,—
6	auf Schmuckblatt in besonderer Ausführung ...	5,—
		Wortgebühr DM
7	Zuschlag für Vergleichung (§ 10 der Telegrammordnung)	die Hälfte der Gebühr nach 1 Nr. 1 oder 2
Gebührenpflichtiger Dienstspruch (§§ 16 und 17 der Telegrammordnung)		
8	bei Wiederholung von Wörtern auf Verlangen des Empfängers, für jedes zu wiederholende Wort ...	Gebühr nach 1 Nr. 1 oder 2
1. Es wird mindestens die Gebühr für sieben Wörter erhoben.		
2. Durch die Gebühr werden Frage- und Antwortdienstspruch abgegolten.		
9	in allen anderen Fällen	Gebühr nach 1 Nr. 1 oder 2
10	Zuschlag für eine telegrafische Antwort	Gebühr nach 1 Nr. 1 oder 2
Der Zuschlag nach Nr. 10 wird in Höhe der Gebühr für sieben Wörter erhoben.		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Mitteilungen durch die Post über schon übermittelte Telegramme als gewöhnlicher oder als eingeschriebener Brief (§ 16 der Telegrammordnung)	
11	ohne briefliche Antwort	die bestimmungsmäßige Postgebühr
12	mit brieflicher Antwort	das Doppelte der bestimmungsmäßigen Postgebühr
13	Schreibgebühr bei Zurückziehung eines Telegramms vor Beginn der Übermittlung (§ 17 der Telegrammordnung)	1,20
	Sonderzustellung von Telegrammen (§ 18 der Telegrammordnung)	
14	Pauschgebühr, monatlich	5,—
15	Einzelgebühr	1,20
16	Zustellung eines Telegramms mit ungenügender Anschrift	1,20
	Leistungen, die mit dem Telegrammdienst zusammenhängen, aber nicht besonders geregelt sind, z. B. Heraussuchen eines Telegramms zur Einsichtnahme oder für die Fertigung von Abschriften (§ 20 der Telegrammordnung)	
17	bei Arbeitsleistungen bis zu einer halben Stunde ..	12,—
18	darüber hinaus für jede angefangene Viertelstunde	6,—
	Beglaubigte Abschrift eines Telegramms	
19	bis zu 50 Wörtern	3,—
20	für je weitere volle oder angefangene 50 Wörter zusätzlich	1,50
21	Eine Ablichtung bis zur Größe DIN A 4	2,—
22	Für die Übersendung einer Abschrift oder Ablichtung durch die Post	die bestimmungsmäßige Briefgebühr
23	Zuschlag für die Zustellung durch Eilboten	die bestimmungsmäßige Eilzustellgebühr
	3. Gebühren für Bildtelegramme (§ 12 der Telegrammordnung)	
	Bildtelegramme zwischen öffentlichen Bildtelegrafentellen	
	Gewöhnliche Bildtelegramme	
1	1. Gebührenstufe (bis 20 × 10,5 cm)	36,—
2	2. Gebührenstufe (bis 20 × 14 cm)	39,—
3	3. Gebührenstufe (bis 20 × 17,5 cm)	42,—
4	4. Gebührenstufe (bis 20 × 21 cm)	45,—
5	5. Gebührenstufe (bis 20 × 24,5 cm)	48,—
6	6. Gebührenstufe (bis 20 × 28 cm)	51,—
7	Dringende Bildtelegramme (Dienstvermerk = D =)	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 1 bis 6

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Bildtelegramme von öffentlichen Bildtelegrafentstellen nach Bildanschlüssen des öffentlichen Bildübertragungsnetzes oder von Bildanschlüssen bzw. öffentlichen Bildanschlußstellen des öffentlichen Bildübertragungsnetzes nach öffentlichen Bildtelegrafentstellen	
	Gewöhnliche Bildtelegramme	
8	1. Gebührenstufe (bis 20 × 10,5 cm)	24,—
9	2. Gebührenstufe (bis 20 × 14 cm)	27,—
10	3. Gebührenstufe (bis 20 × 17,5 cm)	30,—
11	4. Gebührenstufe (bis 20 × 21 cm)	33,—
12	5. Gebührenstufe (bis 20 × 24,5 cm)	36,—
13	6. Gebührenstufe (bis 20 × 28 cm)	39,—
14	Dringende Bildtelegramme (Dienstvermerk = D =)	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 8 bis 13
	Zu Nr. 8 bis 14 Die Gebühren für Bildtelegramme von Bildanschlüssen bzw. Bildanschlußstellen des öffentlichen Bildübertragungsnetzes nach öffentlichen Bildtelegrafentstellen werden vom Empfänger bar eingezogen oder nach den für die Stundung von Telegrammgebühren geltenden Grundsätzen verrechnet.	
	Zu Nr. 1 bis 14 Bei Bildvorlagen, die wegen Überschreitung der zulässigen Höchstmaße zerlegt werden müssen, wird jeder Bildteil für sich entsprechend seiner Größe als Bildtelegramm berechnet.	
	Gebührenpflichtige Sonderdienste im Verkehr zwischen öffentlichen Bildtelegrafentstellen und von Bildanschlüssen bzw. Bildanschlußstellen des öffentlichen Bildübertragungsnetzes nach öffentlichen Bildtelegrafentstellen. (Die Dienstvermerke werden gebührenfrei übermittelt.)	
15	Abzug vom Empfangsfilm für den Absender und Übersendung des Abzugs als eingeschriebener Brief bei Bildtelegrammen zwischen öffentlichen Bildtelegrafentstellen (Dienstvermerk = KP =)	3,35
	x weitere Abzüge für den Empfänger des Bildtelegramms (Dienstvermerk = Kx =)	
16	für jeden weiteren Abzug	2,40
	1. Für zerlegt aufgegebene Bildtelegramme mit dem Dienstvermerk = Kx = werden die Gebühren für jeden Bildteil entsprechend seiner Größe besonders berechnet.	
	2. Für die Erhebung der Gebühren nach Nr. 16 bei Bildtelegrammen von Bildanschlüssen bzw. Bildanschlußstellen des öffentlichen Bildübertragungsnetzes nach öffentlichen Bildtelegrafentstellen gilt die Vorschrift zu Nr. 8 bis 14 sinngemäß.	

Nr.	Gegenstand	Wortgebühr DM
4. Gebühren für Funktelegramme (§ 13 der Telegrammordnung)		
Gebühren für Funktelegramme von und nach See		
Gewöhnliche Funktelegramme		
1	Telegrafengebühr	Gebühr nach 1 Nr. 1
2	Küstengebühr	0,55
3	Bordgebühr	0,40
4	Dringende Funktelegramme	Gebühren nach Nr. 2 und 3 und nach 1 Nr. 3
Festtagsfunktelegramme		
5	Telegrafengebühr	Gebühr nach Nr. 1
6	Küstengebühr	0,30
7	Bordgebühr	0,20
Zu Nr. 1 bis 7 Es werden keine Mindestgebühren erhoben.		
Gebührenpflichtige Dienstprüche an und von Seefunkstellen		
8	bei Wiederholung von Wörtern auf Verlangen des Empfängers, für jedes zu wiederholende Wort ... 1. Es werden mindestens 4,20 DM erhoben. 2. Durch die Gebühren werden Frage- und Antwortdienstspruch abgegolten.	Gebühren nach Nr. 1, 2 und 3
9	in allen anderen Fällen	Gebühren nach Nr. 1, 2 und 3
1. Die briefliche Antwort zu gebührenpflichtigen Dienstprüchen an und von Seefunkstellen ist nicht zugelassen. 2. Für eine telegrafische Antwort werden Gebühren für ein gewöhnliches Funktelegramm von sieben Wörtern erhoben.		
Gebühren für Funktelegramme nach See		
Funktelegramme mit Sammelrufzeichen		
10	für die Übermittlung an die Küstenfunkstelle ... Die Gebühr wird für jedes zu übermittelnde Wort (einschließlich der in dem Hinweis enthaltenen Wörter über die Anzahl der Aussendungen und die Empfangsgebiete) erhoben.	Gebühr nach Nr. 1
11	für jede Funkaussendung, je Küstenfunkstelle, je Sendart und je Empfangsgebiet	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 2
Bordgebühren werden nicht erhoben.		
Gebühren für Funktelegramme zwischen Schiffen		
Gewöhnliche Funktelegramme		
12	Telegrafengebühr	Gebühr nach 1 Nr. 1

Nr.	Gegenstand	Wortgebühr DM
13	Küstengebühr	0,55
14	Bordgebühr	0,40
<p>Bei Funktelegrammen zwischen Schiffen ohne Beteiligung einer Küstenfunkstelle wird nur die bestimmungsmäßige Bordgebühr für die Aufgabe-Seefunkstelle und für die Bestimmungs-Seefunkstelle erhoben. Im Verkehr über eine Küstenfunkstelle wird neben den bestimmungsmäßigen Bordgebühren die bestimmungsmäßige Küstengebühr erhoben. Sind zwei Küstenfunkstellen an der Übermittlung beteiligt, so werden die Küstengebühr für jede der beiden Küstenfunkstellen und die bestimmungsmäßige Telegrafengebühr für die Übermittlung auf dem Landweg erhoben.</p>		
<p>Zusätzliche Leistung oder besondere Behandlung</p>		
15	Vergleichung	
	Zuschlag zu den Gebühren für das Funktelegramm	die Hälfte der Gebühren nach Nr. 1, 2 und 3
	<p>Zu Nr. 10 bis 15</p>	
	Es werden keine Mindestgebühren erhoben.	
	<p>Zu Nr. 1 bis 15</p>	
	<p>Der Gesamtbetrag an Gebühren für ein Telegramm wird auf volle Pfennige in der Weise gerundet, daß Bruchteile unter 0,5 Pf unberücksichtigt bleiben und solche von 0,5 Pf an als ein voller Pfennig gelten.</p>	
<p style="text-align: center;">Gebühr DM</p>		
16	Zuteilung eines Sammelrufzeichens monatlich	10,—
	Teilnahme einer Seefunkstelle am einseitigen Funkverkehr	
17	über Telegrafiefunk monatlich	10,—
18	über Sprechfunk monatlich	2,—
	<p>Zu Nr. 16 bis 18</p>	
	<p>Die Gebühr wird monatlich im voraus erhoben. Für Teile eines Monats wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.</p>	

Gebührenpflichtige Dienstvermerke

Tele- gramm- ordnung §		Abkürzung
4	Postlagernd	= GP =
8	Dringend	= D =
9	Antwort bezahlt	= RPx = (x bedeutet für die Antwort vorausgezahlter Betrag in Deutscher Mark)
10	Vergleichung	= TC =
13	Festtagsfunktelegramm	= SF =
14	Schmuckblattelegramm	= LXx = (x bedeutet Nummer oder Kennbuchstabe des Schmuckblatts)
15	Nachsenden	= FS =
18	Bote bezahlt mit x DM von ... (Bezeichnung des gewünschten Zustellamts)	= XP x DM von ... = (x bedeutet für die Zustellung hinterlegter Betrag in Deutscher Mark)

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
für den Fernschreib- und den Datexdienst**

Vom 26. Februar 1974

Auf Grund des Artikels 9 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 5 Nr. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 12. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 185) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in der vom 1. Juli 1974 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung und der Ersten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 7. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 306) ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) erlassen worden.

Die Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Bonn, den 26. Februar 1974

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Horst Ehmke

**Verordnung
für den Fernschreib- und den Datexdienst
(VFsDx)**

Inhaltsübersicht

	§		§
Teil I Öffentliches Telexnetz		Datexteilnehmerverhältnis	11
Allgemeines, Gestaltung des öffentlichen Telexnetzes	1	Zusätzliche Bestimmungen für die Neuanschließung und Unterhaltung von Datexteilnehmereinrichtungen	12
Telexteilnehmereinrichtungen	2	Datexverbindungen und zusätzliche Dienste	13
Telexhauptanschlüsse	3	Teil III Sonstige Bestimmungen	
Telexnebenstellenanlagen und Telexverteilanlagen	4	Fernschreibeinrichtungen an posteigenen Telegrafstromwegen	14
Zusatzeinrichtungen	5	Fernschreibeinrichtungen bei Nachrichtenaufnahmestellen	15
Telexteilnehmerverhältnis	6	Gebühren	16
Zusätzliche Bestimmungen für die Neuanschließung, Änderung und Unterhaltung von Telexteilnehmereinrichtungen	7	Auslandsverkehr	17
Telexverbindungen und zusätzliche Dienste	8	Anlage	
Teil II Öffentliches Datexnetz		Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften (FsDxGV)	
Allgemeines, Gestaltung des öffentlichen Datexnetzes, Datexteilnehmereinrichtungen	9		
Datexhauptanschlüsse	10		

Teil I
Öffentliches Telexnetz

§ 1

**Allgemeines,
Gestaltung des öffentlichen Telexnetzes**

(1) Das öffentliche Telexnetz wird von der Deutschen Bundespost als Fernschreibwählnetz für eine Schrittgeschwindigkeit von 50 Baud zur allgemeinen Benutzung bereitgehalten. Es dient dem Fernschreibverkehr der Telexteilnehmer. Soweit es die Deutsche Bundespost zuläßt, kann das öffentliche Telexnetz unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung auch für andere Zwecke benutzt werden.

(2) Das öffentliche Telexnetz besteht aus den Telexvermittlungsstellen, den Leitungen zwischen ihnen und den Telexteilnehmereinrichtungen. Es wird in seinem leitungstechnischen Grundbestandteil aus dem Fernmeldelinienetz der Deutschen Bundespost gebildet (allgemeines Netz der Deutschen Bundespost). Die Abschlußpunkte des allgemeinen Netzes werden von der Deutschen Bundespost festgelegt. Die von den Abschlußpunkten des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost aus zu den Einrichtungen beim Telexteilnehmer hinführenden Leitungsabschnitte sind Endleitungen.

(3) Das öffentliche Telexnetz ist in Zentralvermittlungsstellenbereiche, diese sind in Hauptvermittlungsstellenbereiche aufgeteilt. Die Einteilung und gegenseitige Abgrenzung der Netzbereiche bestimmt die Deutsche Bundespost. Innerhalb eines Hauptvermittlungsstellenbereiches bestehen eine oder mehrere Telexvermittlungsstellen.

§ 2

Telexteilnehmereinrichtungen

(1) Die Deutsche Bundespost überläßt Telexteilnehmereinrichtungen oder gestattet deren Verbindung mit dem öffentlichen Telexnetz. Telexteilnehmereinrichtungen sind:

1. Telexhauptanschlüsse,
2. Telexnebenstellenanlagen und Telexverteilanlagen,
3. Telexnebenanschlußleitungen,
4. Zusatzeinrichtungen, die bei Telexhauptanschlüssen, in Telexnebenstellenanlagen oder in Telexverteilanlagen angebracht sind.

(2) Die technische Gestaltung der Telexteilnehmereinrichtungen bestimmt die Deutsche Bundespost.

§ 3

Telexhauptanschlüsse

(1) Telexhauptanschlüsse sind Einzelanschlüsse. Bei einem Telexhauptanschluß ohne Telexnebenstellen (einfacher Telexhauptanschluß) ist die Fernschreibmaschine Hauptstelle (einfache Hauptstelle). Welche Einrichtung bei einem Telexhauptanschluß mit Telexnebenstellen Hauptstelle ist, ist in § 4 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 bestimmt. Die einfachen Telexhauptanschlüsse sind mit Leitungen (Amtsleitungen) unmittelbar an die Telexvermittlungsstelle angeschlossen. Die einfachen Hauptstellen sowie die Amtsleitungen der Hauptstellen sind Bestandteile der Telexhauptanschlüsse.

(2) Telexhauptanschlüsse werden an eine Telexvermittlungsstelle des Hauptvermittlungsstellenbereichs angeschlossen, in dem die Hauptstellen liegen.

(3) Die Deutsche Bundespost setzt die Rufnummern der Telexhauptanschlüsse fest. Die Rufnummern können aus technischen oder betrieblichen Gründen geändert werden.

(4) Soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Deutsche Bundespost besondere Einrichtungen in der Telexvermittlungsstelle für Telexhauptanschlüsse bereitstellen. Durch besondere Einrichtungen kann

1. ein Telexhauptanschluß abgehend gleichzeitig mit mehreren vom Telexteilnehmer bestimmten Telexhauptanschlüssen verbunden werden (Rundschreibverkehr),
2. ein Telexhauptanschluß ankommend von allen Telexteilnehmern erreicht werden und abgehend nur mit einem vom Telexteilnehmer bestimmten Telexhauptanschluß verbunden werden (Direktruf zu einem Telexhauptanschluß),
3. ein Telexhauptanschluß mit verkürzter Wahl einen Telexhauptanschluß aus einer bestimmten Gruppe von anderen Telexhauptanschlüssen erreichen (Kurzwahleinrichtung).

§ 4

Telexnebenstellenanlagen und Telexverteilanlagen

(1) An Telexhauptanschlüsse können nach Bestimmung der Deutschen Bundespost Telexnebenstellen durch Telexnebenanschlußleitungen angeschlossen werden (Telexnebenanschlüsse). Die Telexnebenanschlüsse bilden mit ihrer Hauptstelle eine Telexnebenstellenanlage. Hauptstelle ist bei einer Telexnebenstellenanlage deren Vermittlungseinrichtung. Die Telexnebenstellen können untereinander und über die Telexhauptanschlüsse mit den Telexvermittlungsstellen verbunden werden. Telexnebenanschlüsse müssen so eingerichtet werden, daß eine Verbindung mit Amtsleitungen möglich ist (amtsberechtigzte Telexnebenstellen). An Telexnebenstellen dürfen keine weiteren Telexnebenstellen (Zweitnebenstellen) angeschlossen werden.

(2) Telexhauptanschlüsse können nach Bestimmung der Deutschen Bundespost so eingerichtet werden, daß sie für die Durchwahl bis zur Telexnebenstelle geeignet sind; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(3) Telexnebenanschlüsse, deren Telexnebenstellen in demselben Fernsprechortsnetzbereich wie ihre Hauptstellen liegen, sind Telexregelnebenanschlüsse; ihre Telexnebenstellen sind Telexregelnebenstellen und ihre Anschlußleitungen Telexregelnebenanschlußleitungen. Telexnebenanschlüsse, deren Telexnebenstellen an eine in einem anderen Fernsprechortsnetzbereich liegende Hauptstelle herangeführt sind, sind Telexausnahmenebenanschlüsse; ihre Telexnebenstellen sind Telexausnahmenebenstellen und ihre Anschlußleitungen Telexausnahmenebenanschlußleitungen. Soweit von der Deutschen Bundespost nichts anderes bestimmt ist, gelten als Endpunkte der Telexnebenanschlußleitungen die Hauptstellen und Telexnebenstellen.

(4) An Telexhauptanschlüsse können Telexverteilanlagen angeschlossen werden. Telexverteilanlagen bestehen aus einer Verteileinrichtung, auf der die Amtsleitungen beim Teilnehmer enden, und einer der Anzahl der Amtsleitungen entsprechenden oder größeren Anzahl von Telexnebenstellen, die über Telexnebenanschlußleitungen mit der Verteileinrichtung verbunden sind. Bei einer Telexverteilanlage ist die Verteileinrichtung Hauptstelle. In Telexverteilanlagen ist kein Fernschreibverkehr zwischen den angeschlossenen Telexnebenstellen möglich. Die Verteileinrichtung und die daran anzuschließenden Telexnebenstellen müssen in demselben Fernsprechortsnetzbereich liegen.

(5) Telexnebenanschlußleitungen werden nach Bestimmung der Deutschen Bundespost zugelassen, wenn und solange die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Es besteht kein Recht auf Zulassung solcher Leitungen.

§ 5

Zusatzeinrichtungen

(1) Bei Hauptstellen und Telexnebenstellen können Zusatzeinrichtungen, die von der Deutschen Bundespost zugelassen sind, angebracht werden. Zusatzeinrichtungen können nach Bestimmung der Deutschen Bundespost mit weiteren Zusatzeinrichtungen verbunden werden.

(2) Zusatzeinrichtungen sind Einrichtungen, die unmittelbar oder über andere Zusatzeinrichtungen mittelbar mit Hauptstellen oder Telexnebenstellen verbunden werden, ohne daß sie zu ihrer Regelausstattung gehören.

§ 6

Telexteilnehmerverhältnis

(1) Telexteilnehmer ist der Inhaber des Telexhauptanschlusses und der weiteren Telexteilnehmereinrichtungen, die zu diesem Telexhauptanschluß gehören.

(2) Für das Rechtsverhältnis der Telexteilnehmer zur Deutschen Bundespost gelten § 9 Abs. 2, §§ 10 bis 14, 16 bis 27, 28 Abs. 1, 2 und 4, §§ 29, 39 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 52 der Fernmeldeordnung sinngemäß.

(3) Die Übermittlung oder Aufnahme von Nachrichten für andere Personen als Angehörige, Angestellte oder Gäste des Telexteilnehmers gegen Entgelt oder auch unentgeltlich ist nicht statthaft.

(4) Die mit dem öffentlichen Telexnetz verbundenen Fernschreibmaschinen müssen mit einem Kennungsgeber ausgestattet sein. Der Wortlaut der Kennung wird zwischen dem Teilnehmer und der Deutschen Bundespost vereinbart.

§ 7

Zusätzliche Bestimmungen für die Neuanschließung, Änderung und Unterhaltung von Telexteilnehmereinrichtungen

(1) Die Deutsche Bundespost stellt die Telexhauptanschlüsse und die Telexnebenanschlüsse bis zu den Anschlußdosen einschließlich her. Die übrigen Einrichtungen werden vom Telexteilnehmer als private Einrichtungen beschafft; sie müssen zum Betrieb im öffentlichen Telexnetz zugelassen sein. Die Anschließung privater Endeinrichtungen an das öffentliche Telexnetz bedarf der Anschließungsgenehmigung der Deutschen Bundespost.

(2) Soweit die Deutsche Bundespost es zuläßt, können Telexhauptanschlüsse vierdrähtig angeschlossen werden, wenn und solange die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Es besteht kein Recht auf vierdrähtige Anschließung von Telexhauptanschlüssen.

(3) Bei Fernschreibeinrichtungen, die von der Deutschen Bundespost unterhalten werden, werden nachträglich anzuschließende Zusatzeinrichtungen oder Anbaugeräte von der Deutschen Bundespost angeschlossen.

(4) Nichtfabrikneue Fernschreibmaschinen, die nicht von der Unterhaltung ausgeschlossen wurden, werden nur angeschlossen, wenn sie auf Kosten des Telexteilnehmers durch die Herstellerfirma grundüberholt worden sind. Die Deutsche Bundespost kann auf eine Grundüberholung durch die Herstellerfirma verzichten, wenn die Fernschreibmaschine bis zu ihrer letzten Außerbetriebnahme von der Deutschen Bundespost unterhalten wurde, nicht anderweitig benutzt worden ist und wenn sie ferner im Außerbetriebnahmezeitraum von höchstens zwei Jahren nachweislich ordnungsgemäß gelagert war. Bei einem Verzicht auf die Grundüberholung durch die Herstellerfirma richtet die Deutsche Bundespost gegen besondere Gebühr die Fernschreibmaschine für die Wiederinbetriebnahme her.

(5) Die Deutsche Bundespost verzichtet auf die Grundüberholung durch die Herstellerfirma in Fällen der Übernahme (§ 11 Abs. 2 der Fernmeldeordnung) und der Ortsveränderung (§ 17 Abs. 8 der Fernmeldeordnung).

(6) Telexteilnehmereinrichtungen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, von der Deutschen Bundespost unterhalten. Die Unterhaltung umfaßt die Überprüfung, Instandhaltung, Instandsetzung und Überholung der Fernschreibeinrichtungen, das Beseitigen der bei ordnungsgemäßem Gebrauch auftretenden Störungen sowie das Liefern von Ersatzteilen. Für die Dauer der Instandsetzungs- oder Überholungsarbeiten in einer Werkstatt der Deutschen Bundespost werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, Ersatzgeräte bereitgestellt. Die Unterhaltung umfaßt nicht das Bereitstellen, Einlegen und Auswechseln von Fernschreibpapier und Farbbändern. Die Deutsche Bundespost kann die Unterhaltung von Telexteilnehmereinrichtungen einstellen und diese Einrichtungen vom öffentlichen Telexnetz abschalten, wenn besondere Aufwendungen wegen des Alters, der Abnutzung oder aus anderen Gründen zu erwarten sind. Für die Herstellung und Unterhaltung privater Telexnebenstellenanlagen gelten die Vorschriften der Fernmeldeordnung für private Nebenstellenanlagen sinngemäß.

§ 8

Telexverbindungen und zusätzliche Dienste

(1) Die Abwicklung des Fernschreibverkehrs im öffentlichen Telexnetz ist Telexdienst. Der Telexdienst wird in der Regel von den Telexvermittlungsstellen mit Wählbetrieb wahrgenommen. Telexverbindungen sind vom Telexteilnehmer selbst zu wählen. Telexvermittlungsstellen mit Handbetrieb sind an der Abwicklung des Telexdienstes nur in dem von der Deutschen Bundespost bestimmten Rahmen beteiligt.

(2) Telexverbindungen sind:

1. Verbindungen zwischen Telexhauptanschlüssen,
2. Verbindungen von und nach Seefunkstellen.

(3) Telexverbindungen von und nach Seefunkstellen werden im handvermittelten Telexdienst abgewickelt.

(4) Telexverbindungen von und nach Seefunkstellen sind bei der von der Deutschen Bundespost bestimmten Küstenfunkstelle anzumelden. Für handvermittelte Telexverbindungen gelten die Vorschriften für den handvermittelten Ferndienst nach § 36 Abs. 6 Satz 2 bis 4 und Absatz 7 der Fernmeldeordnung sinngemäß.

(5) Soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, können

1. die Telexverbindungsgebühren im Anschluß an eine Telexverbindung dem Telexteilnehmer zugeschrieben werden,
2. Telexrundsprechverbindungen nach Bestimmung der Deutschen Bundespost hergestellt werden.

Die besonderen Wahlkennzeichnungen für das Zuschreiben der Telexverbindungsgebühren und für das Herstellen der Telexrundsprechverbindungen sind vom Telexteilnehmer durchzuführen.

(6) Ist dem Telexteilnehmer die Telexnummer des gewünschten Anschlusses nicht bekannt, so gibt ihm die Deutsche Bundespost diese auf fernschriftliche Anfrage bekannt. Das Verfahren und den Umfang der Auskunftserteilung bestimmt die Deutsche Bundespost.

(7) Telegramme können von Telexstellen bei der dafür vorgesehenen Dienststelle aufgegeben werden.

(8) Für die Beobachtung von Telexhauptanschlüssen und für die Ausführung von Leistungen, die nicht besonders geregelt sind, gilt § 38 Abs. 3 der Fernmeldeordnung sinngemäß.

(9) Telexverbindungen können unterbrochen oder in ihrer Verbindungsdauer beschränkt werden, wenn wichtige dienstliche Gründe es erfordern. Telexverbindungen mit Seefunkstellen werden nur so lange aufrechterhalten, wie die Verbindung mit der Küstenfunkstelle besteht.

(10) Die Dienstzeiten der Telexvermittlungsstellen werden von der Deutschen Bundespost festgesetzt.

Teil II Öffentliches Datexnetz

§ 9

Allgemeines, Gestaltung des öffentlichen Datexnetzes, Datexteilnehmereinrichtungen

(1) Das öffentliche Datexnetz wird von der Deutschen Bundespost als Wählnetz für eine Übertragungsgeschwindigkeit bis zu 200 bit/s zur allgemeinen Benutzung bereitgehalten. Es dient dem Datenverkehr der Datexteilnehmer; § 1 Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

(2) Das öffentliche Datexnetz besteht aus den Datexvermittlungsstellen, den Leitungen zwischen ihnen und den Datexteilnehmereinrichtungen; § 1 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt sinngemäß.

(3) Das öffentliche Datexnetz ist in Zentralvermittlungsstellenbereiche, diese sind in Hauptvermittlungsstellenbereiche aufgeteilt. Die Grenzen der Haupt- und Zentralvermittlungsstellenbereiche des Datexnetzes entsprechen den nach § 1 Abs. 3 festgelegten Bereichsgrenzen des öffentlichen Telexnetzes.

(4) Die Deutsche Bundespost überläßt Datexteilnehmereinrichtungen oder gestattet deren Verbindung mit dem öffentlichen Datexnetz. Datexteilnehmereinrichtungen sind Datexhauptanschlüsse und, soweit die Deutsche Bundespost dies zuläßt, die über Datexhauptanschlüsse mit dem öffentlichen Datexnetz verbundenen privaten Endeinrichtungen. Die Deutsche Bundespost bestimmt die technische Gestaltung der Datexteilnehmereinrichtungen, ausgenommen die der privaten Endeinrichtungen. Für private Endeinrichtungen gilt § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3.

§ 10

Datexhauptanschlüsse

(1) Datexhauptanschlüsse sind Einzelanschlüsse. Bei einem Datexhauptanschluß ist die unmittelbar angeschaltete Endeinrichtung Hauptstelle. Datexhauptanschlüsse sind durch Leitungen (Amtsleitungen) unmittelbar mit der Datexvermittlungsstelle verbunden.

(2) Die Deutsche Bundespost setzt die Rufnummern der Datexhauptanschlüsse fest. Die Rufnummern können aus technischen oder betrieblichen Gründen geändert werden.

(3) Soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Deutsche Bundespost besondere Einrichtungen in der Datexvermittlungsstelle für Datexhauptanschlüsse bereitstellen; die Vorschriften für Telexhauptanschlüsse nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 und 3 gelten für Datexhauptanschlüsse sinngemäß.

§ 11

Datexteilnehmerverhältnis

(1) Datexteilnehmer ist der Inhaber des Datexhauptanschlusses und der weiteren Datexteilnehmereinrichtungen, die zu diesem Datexhauptanschluß gehören.

(2) Für das Rechtsverhältnis des Datexteilnehmers zur Deutschen Bundespost gelten § 9 Abs. 2, §§ 10 bis 14, 17 und 18, §§ 20 und 21, § 39 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 52 der Fernmeldeordnung und die Vorschriften für Telexteilnehmer nach § 6 Abs. 3 und 4 sinngemäß.

§ 12

Zusätzliche Bestimmungen für die Neuanschließung und Unterhaltung von Datexteilnehmereinrichtungen

(1) Die Deutsche Bundespost stellt den Datexhauptanschluß bis zum Fernschaltgerät einschließlich her. Die an das posteigene Fernschaltgerät anzuschließenden Einrichtungen (Endeinrichtungen) werden vom Datexteilnehmer als private Einrichtungen beschafft. Sie müssen von der Deutschen Bundespost zum Betrieb im öffentlichen Datexnetz zugelassen sein und den vorgeschriebenen Anschließungsbedingungen (Schnittstellenbedingungen) entsprechen. Die Anschließung privater Endeinrichtungen an das öffentliche Datexnetz bedarf der Anschließungsgenehmigung der Deutschen Bundespost.

(2) Datexteilnehmereinrichtungen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, von der Deutschen Bundespost unterhalten. Auf Antrag des Datexteilnehmers kann die Deutsche Bundespost private Endeinrichtungen unterhalten, soweit sie in den Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften aufgeführt sind und nicht von der Unterhaltung ausgeschlossen wurden. Für die Unterhaltung durch die Deutsche Bundespost gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 bis 5 sinngemäß.

mäß. Endeinrichtungen, die nicht von der Deutschen Bundespost unterhalten werden, werden von privaten Unternehmern, die von der Deutschen Bundespost für die Herstellung und Unterhaltung von Endeinrichtungen des öffentlichen Datexnetzes zugelassen sind, hergestellt und unterhalten.

§ 13

Datexverbindungen und zusätzliche Dienste

(1) Die Abwicklung des Datexverkehrs im öffentlichen Datexnetz ist Datexdienst. Der Datexdienst wird von Datexvermittlungsstellen mit Wählbetrieb wahrgenommen. Datexverbindungen sind vom Datex Teilnehmer selbst zu wählen.

(2) Datexverbindungen sind Verbindungen zwischen Datexhauptanschlüssen.

(3) Soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, können Datexverbindungsgebühren zugeschrieben und Datexrundschriftverbindungen hergestellt werden. Die Vorschriften für Telexverbindungen nach § 8 Abs. 5, 6, 8 und 9 Satz 1 sowie Absatz 10 gelten sinngemäß.

Teil III Sonstige Bestimmungen

§ 14

Fernschreibeinrichtungen an posteigenen Telegrafstromwegen

Die Deutsche Bundespost kann private Fernschreibeinrichtungen, die an posteigenen Telegrafstromwegen angeschlossen sind (§ 44 der Fern-

meldeordnung), unterhalten; für das Rechtsverhältnis gelten die §§ 11, 12 Abs. 4 bis 10, §§ 13, 20 und 52 der Fernmeldeordnung und die Vorschriften für Datex Teilnehmer nach § 12 Abs. 1 Satz 3 sowie Absatz 2 Satz 2 und 3 sinngemäß.

§ 15

Fernschreibeinrichtungen bei Nachrichtenaufnahmestellen

Private Fernschreibeinrichtungen zur Nachrichtenaufnahme für Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger (§ 50 Abs. 7 der Fernmeldeordnung) werden auf Antrag des Nachrichtempfängers von der Deutschen Bundespost angeschlossen und unterhalten; für das Rechtsverhältnis gilt § 14 sinngemäß.

§ 16

Gebühren

Die Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst sind in der Anlage — Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften (FsDxGV) — festgelegt.

§ 17

Auslandsverkehr

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für den Auslandsverkehr, soweit nicht der Internationale Fernmeldevertrag nebst seinen Vollzugsordnungen, andere zwischenstaatliche Abkommen oder besondere Benutzungsverordnungen etwas anderes vorschreiben.

Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften (FsDxGV)

Inhaltsübersicht

1. Öffentliches Telexnetz
 - 1.1. Grundgebühren für Telexhauptanschlüsse
 - 1.2. Telexnebenanschlüsse
 - 1.2.1. Leitungsgebühren
 - 1.2.2. Ausgleichsgebühren
 - 1.2.3. Sonstige Gebühren
 - 1.3. An Telexverteilanlagen angeschlossene Telexnebenstellen
 - 1.4. Besonders kostspielige Leitungen
 - 1.5. Anschließungs-, Übernahme-, Verlegungs-, Änderungs-, Abnahme- und Prüfungsgebühren sowie Bearbeitungsgebühren
 - 1.6. Telexverbindungsgebühren
2. Öffentliches Datexnetz
 - 2.1. Grundgebühren für Datexhauptanschlüsse
 - 2.2. Anschließungs-, Übernahme-, Verlegungs-, Änderungs-, Abnahme- und Prüfungsgebühren sowie Bearbeitungsgebühren
 - 2.3. Datexverbindungsgebühren
3. Nebengebühren
 - 3.1. Gebühren für Zusatzeinrichtungen
 - 3.1.1. Grundgebühren
 - 3.1.2. Anschließungs- und Änderungsgebühren
 - 3.1.3. Bearbeitungsgebühren
 - 3.2. Unterhaltungsgebühren
 - 3.3. Gebühren für überlassene Fernschreibeinrichtungen
 - 3.4. Amtliche Verzeichnisse
 - 3.5. Besondere Leistungen

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1. Öffentliches Telexnetz		
1.1. Grundgebühren für Telexhauptanschlüsse		
(§ 3 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)		
1	Monatliche Grundgebühr für einen Telexhauptanschluß	80,—
2	Monatliche Grundgebühr für einen Telexhauptanschluß, der Rundschreibverkehr mit fünf oder weniger Teilnehmern ermöglicht	450,—
Zu Nr. 1 und 2		
1. Die Grundgebühr ist die monatliche Vergütung für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Telexvermittlungsstelle, gegebenenfalls der Rundschreibeinrichtung bei der Telexvermittlungsstelle, der zu der Hauptstelle führenden zweidrähtigen Amtsleitung und der ersten Anschlußdose.		
2. Telexhauptanschlüsse können ausnahmsweise vierdrähtig angeschlossen werden. Als Abgeltung für die vierdrähtige Führung wird als monatlicher Zuschlag zur Grundgebühr die Gebühr nach 1.2.1 Nr. 1 erhoben. Endpunkte der Amtsleitung sind hierbei die Hauptstelle des Telexhauptanschlusses und der Entfernungsmesspunkt des Fernsprechnetzes, in dessen Bereich der Telexhauptanschluß liegt.		
3	Monatlicher Zuschlag zur Grundgebühr nach Nr. 1 für Direktruf zu einem Telexhauptanschluß	5,—
Telexhauptanschlüsse mit dem Leistungsmerkmal nach Nr. 3 können ankommend von allen Telexanschlüssen erreicht werden und abgehend nur mit einem vom Teilnehmer bestimmten Telexanschluß verbunden werden.		
4	für die Bereithaltung einer Kurzwahleinrichtung für bis zu acht Kurzwahlnummern	15,—
5	bis zu 64 Kurzwahlnummern	50,—
1.2. Telexnebenanschlüsse		
(§ 4 Abs. 1 bis 3 und 5 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)		
1.2.1. Leitungsgebühren		
Monatliche Leitungsgebühren bei posteigenen Telexnebenanschlußleitungen, die in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführt sind, für jede Leitung		
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km		
1	für je 100 m	4,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km	
2	für den Teil bis 10 km je 100 m	4,—
3	» » » von mehr als 10 bis 50 km je 100 m	1,40
4	» » » » » 50 » 100 km » 100 m	0,40
5	» » » » » » 100 km je 100 m	0,16
	Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 5 bei vierdrähtiger Führung von Telexausnahmen- nebenanschlußleitungen	
6	zu einem Endpunkt	150,—
7	zu beiden Endpunkten	300,—
	Zu Nr. 6 und 7 Ist der Zuschlag nach Nr. 6 oder 7 höher als die Gebühr nach Nr. 1, so wird als Zuschlag die Gebühr nach Nr. 1 erhoben.	
	Zu Nr. 1 bis 7 1. Für Telexregelnebenanschlußleitungen werden Gebühren nach Abschnitt 4.1 Nr. 1 und 5 der Fernmeldegebührevorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben. 2. Als gebührenpflichtige Leitungslänge gilt bei Entfernungen bis 50 km die Entfernung zwischen den Endpunkten der Leitung; bei Entfernungen von mehr als 50 km gilt als gebührenpflichtige Leitungslänge die Entfernung zwischen den Fernsprechortsnetzen, in deren Bereich die Endpunkte der Leitung liegen. § 33 Abs. 1 der Fernmeldeordnung wird angewendet. Beträgt die Entfernung zwischen den Endpunkten mehr als 50 km, die Entfernung zwischen den Fernsprechortsnetzen dagegen 50 km oder weniger, so ist die zwischen den Endpunkten ermittelte Entfernung maßgebend. 3. Die Meß- oder Berechnungsverfahren für die Ermittlung der Entfernungen und deren Rundung bestimmt die Deutsche Bundespost.	
	1.2.2. Ausgleichsgebühren	
1	Monatliche Ausgleichsgebühr bei Telexregelnebenanschlußleitungen mit Endpunkten auf verschiedenen, nicht benachbarten Grundstücken nach Telexregelnebenstellen, für jede Leitung	5,—
	Als verschiedene Grundstücke gelten alle Bodenflächen, die durch dem öffentlichen Verkehr dienende Wege und Plätze, Gewässer, Mauern, Zäune oder in anderer Weise getrennt sind, und zwar auch dann, wenn zwischen den so gegeneinander abgegrenzten Bodenflächen Brücken, Tunnel, Bahnen, Förderbänder, Rohre, Durchlässe oder ähnliche Verbindungselemente bestehen; als verschiedene Grundstücke gelten ferner solche Bodenflächen, die für sich getrennte wirtschaftliche Einheiten bilden ohne Rücksicht darauf, ob sie äußerlich erkennbar gegeneinander abgegrenzt sind oder nicht.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>Monatliche Ausgleichsgebühren bei Telexausnahme- nebenanschlußleitungen</p> <p>für jede Leitung mit einer gebührenpflichtigen Leitungslänge</p>	
2	bis zu 10 km	80,—
3	von mehr als 10 bis 25 km	150,—
4	» » » 25 » 50 km	230,—
5	» » » 50 » 100 km	380,—
6	» » » 100 km	580,—
	<p>Zu Nr. 1 bis 6</p> <p>1. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Leitungslängen gelten die Vorschriften 2 und 3 zu 1.2.1 Nr. 1 bis 7 sinngemäß.</p> <p>2. Die Ausgleichsgebühren nach Nr. 1 bis 6 gelten für posteigene und private Leitungen.</p>	
	<p>1.2.3. Sonstige Gebühren</p>	
1	<p>Monatlicher Gebührenzuschlag für jede amtsberech- tigte Telexnebenstelle</p> <p>Bei Anschlußdosenanlagen wird der Zuschlag unabhängig von der Zahl der Fernschreib- maschinen für jedes amtsberechtigte Anschluß- organ erhoben, das mit einer Anschlußdosen- anlage belegt ist.</p>	8,—
	<p>1.3. An Telexverteilanlagen angeschlossene Telexnebenstellen</p> <p>(§ 4 Abs. 4 der Verordnung für den Fern- schreib- und den Datexdienst)</p>	
1	<p>Monatliche Gebühren für an Telexverteilanlagen an- geschlossene Telexnebenstellen</p>	Gebühren nach Abschnitt 1.2
	<p>1.4. Besonders kostspielige Leitungen</p> <p>(§ 4 Abs. 5, § 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Fernmeldeordnung)</p>	
1	<p>Einmalige Gebühr für Leitungsabschnitte, die in neu errichteten Linien oder Linienabschnitten geführt werden, die der Anschließung nur einzelner abgele- gener Telexstellen oder anderer Telexteilnehmer- einrichtungen dienen, je Leitung für jede volle oder angefangene 100 m Luftlinienentfernung</p> <p>Monatlicher Zuschlag zu den Leitungsgebühren nach 1.2.1 Nr. 1 bis 5 für Leitungen, die wegen Über- schreitung der zulässigen Umwegfaktoren besonders kostspielig sind</p>	Gebühren nach Abschnitt 5 Nr. 1 und 2 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2	bei Regelleitungen	Gebühren nach Abschnitt 5 Nr. 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
3	bei Ausnahmeleitungen	50 v.H. der Gebühren nach 1.2.1 Nr. 1 bis 5
4	Einmalige Gebühr und Zuschläge zu den monatlichen Gebühren für Leitungen bei außergewöhnlichen Geländeschwierigkeiten und für Leitungen, die wegen Sonderwünschen des Teilnehmers oder aus anderen Gründen als nach Nr. 1 bis 3 besonders kostspielig sind, für die besonders kostspielige Strecke	Gebühren nach Abschnitt 5 Nr. 5 und 6 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
<p>1.5. Anschließungs-, Übernahme-, Verlegungs-, Änderungs-, Abnahme- und Überprüfungsgebühren sowie Bearbeitungsgebühren</p> <p>(§ 6 Abs. 2 sowie §§ 14 und 15 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in Verbindung mit §§ 11 und 17 Abs. 1 und 2 der Fernmeldeordnung)</p>		
<p style="text-align: center;">Anschließungsgebühren</p>		
1	Für die Anschließung von Telexhauptanschlüssen .. Bei einem Telexhauptanschluß, der mehr als zweidrätig zur Hauptstelle geführt wird, zählen je zwei Adern als ein Telexhauptanschluß.	Gebühren nach Abschnitt 1.1.2 Nr. 1 bis 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
2	Für die Anschließung von in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführten Telexregelnebenanschlußleitungen je Leitungsende	Gebühren nach Abschnitt 4.4 Nr. 1 bis 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
<p style="text-align: center;">Zu Nr. 1 und 2</p>		
<p style="text-align: center;">Bei gleichzeitiger Herstellung und Anschließung von Regelhauptanschlüssen und Regelleitungen desselben Teilnehmers werden Anschließungsgebühren nach Abschnitt 1.1.2 Nr. 2 und 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben.</p>		
3	Für die Anschließung jeder Telexausnahmenebenanschlußleitung je Leitungsende	Gebühren nach Abschnitt 4.4 Nr. 4 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Übernahmegebühr		
4	<p>Für die Übernahme bereits vorhandener Telexteilnehmereinrichtungen des Raumvorgängers durch den Raumnachfolger je Hauptstelle gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst</p> <p>1. Mit der Gebühr ist die Übernahme aller anderen mit der Hauptstelle unmittelbar oder mittelbar verbundenen Telexteilnehmereinrichtungen und die Änderung des Kennungsgebers abgegolten.</p> <p>2. Bei eigenmächtiger Übernahme von Telexteilnehmereinrichtungen gemäß § 11 Abs. 12 der Fernmeldeordnung wird im Falle der Neubegründung eines Telexteilnehmerverhältnisses die doppelte Gebühr erhoben.</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 1.1.2 Nr. 5 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>
Verlegungsgebühren		
5	<p>Für die Verlegung von Telexhauptanschlüssen</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 1.1.2 Nr. 6 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>
Änderungsgebühren		
6	<p>Für die Änderung von Telexhauptanschlüssen infolge Bereitstellung oder Aufhebung der besonderen Einrichtungen in der Telexvermittlungsstelle (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)</p> <p>Die Gebühr wird neben den Gebühren nach Nr. 1 und 5 nicht erhoben.</p>	<p>50,—</p>
7	<p>Für die Bereitstellung oder Änderung einer Kurzwahlnummer (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)</p>	<p>5,—</p>
8	<p>Für die Änderung von Telexnebenanschlußleitungen infolge Verlegung der Einrichtung an ihrem Endpunkt</p> <p>Bei Anwendung der Gebühren nach Nr. 8 sind Telexausnahmenebenanschlüsse Telexregelnebenanschlüssen gleichgestellt.</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 4.4 Nr. 5 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>
9	<p>Für andere Änderungen als nach Nr. 6 bis 8</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Abnahme- und Überprüfungsgebühren		
Für jede Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung der Fernschreibeinrichtungen, die an das öffentliche Telexnetz angeschlossen sind,		
10	für die erste Arbeitsstunde	30,—
11	für jede weitere Arbeitsstunde	25,—
Zu Nr. 10 und 11		
Die Gebühren für die Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung werden nur in Fällen erhoben, in denen der Teilnehmer oder sein Beauftragter die erneute Abnahme oder Nachprüfung zu vertreten hat. Angefangene Arbeitsstunden werden als volle Stunden berechnet. Werden mehrere Kräfte beim Teilnehmer tätig, so wird die Summe der einzelnen Arbeitszeiten auf volle Stunden gerundet. Mit den Gebühren sind auch die Fahrten und die anteilige Wegezeit abgegolten; die anteilige Wegezeit rechnet daher nicht als Arbeitszeit.		
12	Für die Überprüfung und Herrichtung gebrauchter Fernschreibeinrichtungen (§ 7 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)	100,—
Bearbeitungsgebühren		
Für die Bearbeitung eines nach der Bestätigung durch die Deutsche Bundespost vom Telexteilnehmer zurückgezogenen Antrags,		
wenn seit der Bestätigung des Antrags schon Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind,		
13	je beantragtem Telexhauptanschluß Bearbeitungsgebühren	in Höhe der Hälfte der pauschalen Anschlussgebühren
14	je beantragter Telexnebenanschlußleitung Bearbeitungsgebühren	in Höhe der Hälfte der pauschalen Anschlussgebühren
Zu Nr. 13 und 14		
Für begonnene oder bereits abgeschlossene Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 der Fernmeldeordnung werden zusätzlich einmalige Gebühren nach Abschnitt 1.4 erhoben.		
wenn noch keine Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind		
15	je beantragter Telexausnahmenebenanschlußleitung Bearbeitungsgebühren	Gebühren nach Abschnitt 4.4 Nr. 8 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
Zu Nr. 13 bis 15		
In Fällen nach Nr. 9 werden für die schon geleisteten Aufwendungen und für die Beseitigung bereits hergestellter Einrichtungen Gebühren nach Abschnitt 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben.		

Nr.	Gegenstand	Verbindungsdauer für eine Gebühreneinheit von 0,10 DM in der Zeit von	
		6 bis 18 Uhr (Taggebühr) Sekunden	18 bis 6 Uhr (Nachtgebühr) Sekunden
1.6. Telexverbindungsgebühren			
(§ 8 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)			
(Zentralvermittlungsstellenbereich)			
1	für Telexverbindungen innerhalb des Zentralvermittlungsstellenbereichs (I. Zone)	15	45
(Weitverkehrsbereich)			
2	für Telexverbindungen zwischen verschiedenen Zentralvermittlungsstellenbereichen (II. Zone) ...	8 ⁴ / ₇	45
Zu Nr. 1 und 2			
Werden in besonderen Fällen Telexverbindungen ausnahmsweise handvermittelt hergestellt, so wird die Taggebühr nach Nr. 1 oder 2 für mindestens 3 Minuten Verbindungsdauer erhoben. Bei länger als 3 Minuten dauernden Telexverbindungen wird die Verbindungsdauer auf volle Minuten aufgerundet.			
		Gebühr DM	
Gebühren für eine Telexverbindung mit Seefunkstellen			
3	Telexverbindungsgebühr	Gebühren nach Nr. 1 oder 2	
Als Telexverbindungsgebühr wird nur die Gebühr erhoben, die der Gebühr für eine handvermittelte Telexverbindung gleicher Dauer zwischen der Küstenfunkstelle und dem an Land beteiligten Telexhauptanschluß entspricht.			
4	Küstengebühr	12,—	
Die Gebühr gilt für Telexverbindungen bis zu drei Minuten Dauer. Für jede überschießende Minute wird ein Drittel der Gebühr erhoben.			
Zuschlag zu den Telexverbindungsgebühren			
(§ 8 Abs. 5 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)			
5	für das Zuschreiben der Gebühren im Anschluß an eine Telexverbindung	0,30	
für die Bereitstellung einer Telexrundschreibverbindung mit			
6	3 bis 10 Telexhauptanschlüssen	6,—	
7	11 bis 30 Telexhauptanschlüssen	15,—	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
<p>2. Öffentliches Datexnetz</p>		
<p>2.1. Grundgebühren für Datexhauptanschlüsse</p>		
<p>(§ 10 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)</p>		
1	<p>Monatliche Grundgebühr für einen Datexhauptanschluß</p> <p>1. Die Grundgebühr ist die laufende Vergütung für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Datexvermittlungsstelle, der zu dem Datexhauptanschluß führenden Amtsleitung und des Fernschaltgerätes.</p> <p>2. Für besonders kostspielige Amtsleitungen werden einmalige und monatliche Gebühren nach 1.4 Nr. 1 und 4 erhoben.</p>	200,—
2	<p>Monatlicher Zuschlag zur Grundgebühr für Direktruf zu einem Datexhauptanschluß</p> <p>Vorschrift zu 1.1 Nr. 3 gilt sinngemäß.</p>	Gebühr nach 1.1 Nr. 3
3	<p>für die Bereithaltung einer Kurzwahleinrichtung für bis zu acht Kurzwahlnummern</p>	Gebühr nach 1.1 Nr. 4
4	<p>bis zu 64 Kurzwahlnummern</p>	Gebühr nach 1.1 Nr. 5
<p>2.2. Anschließungs-, Übernahme-, Verlegungs-, Änderungs-, Abnahme- und Überprüfungsgebühren sowie Bearbeitungsgebühren</p>		
<p>(§ 11 Abs. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in Verbindung mit §§ 11 und 17 Abs. 1 und 2 der Fernmeldeordnung)</p>		
<p>Anschließungsgebühren</p>		
1	<p>Für die Anschließung von Datexhauptanschlüssen ..</p>	Gebühren nach 1.5 Nr. 1
<p>Übernahmegebühr</p>		
2	<p>Für die Übernahme bereits vorhandener Datexteilnehmereinrichtungen des Raumvorgängers durch den Raumnachfolger, je Hauptstelle gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst</p> <p>Vorschrift 1 und 2 zu 1.5 Nr. 4 gilt sinngemäß.</p>	Gebühren nach 1.5 Nr. 4

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Verlegungsgebühren		
3	Für die Verlegung von Datexhauptanschlüssen	Gebühren nach 1.5 Nr. 5
Änderungsgebühren		
4	Für die Änderung von Datexhauptanschlüssen infolge Bereitstellung oder Aufhebung der besonderen Einrichtungen in der Datexvermittlungsstelle (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) Die Vorschrift zu 1.5 Nr. 6 gilt sinngemäß.	Gebühren nach 1.5 Nr. 6
5	Für die Bereitstellung oder Änderung einer Kurzwahlnummer (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)	Gebühren nach 1.5 Nr. 7
6	für andere Änderungen als nach Nr. 4 und 5	Gebühren nach 1.5 Nr. 9
Abnahme- und Überprüfungsgebühren		
Für jede Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung der Teilnehmereinrichtung, die an das öffentliche Datexnetz angeschlossen sind,		
7	für die erste Arbeitsstunde	Gebühren nach 1.5 Nr. 10
8	für jede weitere Arbeitsstunde	Gebühren nach 1.5 Nr. 11
Zu Nr. 7 und 8 Die Vorschrift zu 1.5 Nr. 10 und 11 gilt sinngemäß.		
Bearbeitungsgebühren		
Für die Bearbeitung eines nach der Bestätigung durch die Deutsche Bundespost vom Datexteilnehmer zurückgezogenen Antrags, wenn seit der Bestätigung des Antrags schon Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind,		
9	je beantragtem Datexhauptanschluß Bearbeitungsgebühr	Gebühren nach 1.5 Nr. 13

Nr.	Gegenstand	Verbindungsdauer für eine Gebühreneinheit von 0,10 DM in der Zeit von	
		6 bis 18 Uhr (Taggebühr) Sekunden	18 bis 6 Uhr (Nachtgebühr) Sekunden
	<p>2.3. Datexverbindungsgebühren (§ 13 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)</p> <p>(Zentralvermittlungsstellenbereich)</p> <p>1 Für Datexverbindungen innerhalb des Zentralvermittlungsstellenbereichs (I. Zone)</p> <p>(Weitverkehrsbereich)</p> <p>2 für Datexverbindungen zwischen verschiedenen Zentralvermittlungsstellenbereichen (II. Zone)</p> <p>Zu Nr. 1 und 2 Werden in besonderen Fällen Datexverbindungen ausnahmsweise handvermittelt hergestellt, so wird die Taggebühr nach Nr. 1 oder 2 für mindestens 3 Minuten Verbindungsdauer erhoben. Bei länger als 3 Minuten dauernden Datexverbindungen wird die Verbindungsdauer auf volle Minuten aufgerundet.</p>	15	45
		8 4/7	45
		Gebühr DM	
	<p>Zuschlag zu den Datexverbindungsgebühren</p> <p>3 für das Zuschreiben der Gebühren im Anschluß an eine Datexverbindung</p> <p>für die Bereitstellung einer Datexrundschreibverbindung mit</p> <p>4 3 bis 10 Datexanschlüssen</p> <p>5 11 bis 30 Datexanschlüssen</p>	Gebühr nach 1.6 Nr. 5	Gebühr nach 1.6 Nr. 6
		Gebühr nach 1.6 Nr. 6	Gebühr nach 1.6 Nr. 7

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
3. Nebengebühren		
3.1. Gebühren für Zusatzeinrichtungen		
(§ 5 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)		
3.1.1. Grundgebühren		
1	Anschlußdose als Zusatzeinrichtung für jede Anschlußdose Die erste Anschlußdose als Abschluß der Amtsleitung ist keine Zusatzeinrichtung.	Gebühr nach Abschnitt 1.3.1 Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
2	Zusatzeinrichtungen, die nicht von der Deutschen Bundespost unterhalten werden für jede mit einer Fernschreibeinrichtung verbundene Zusatzeinrichtung Zu Nr. 1 und 2 Für Zusatzeinrichtungen bei privaten Telexnebenstellenanlagen, die nicht von der Deutschen Bundespost unterhalten werden, werden die Gebühren nach Nr. 1 und 2 nicht erhoben.	Gebühr nach Abschnitt 1.3.1 Nr. 43 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
Gebühr DM		
3.1.2. Anschließungs- und Änderungsgebühren		
1	Für die Anschließung, Verlegung oder Auswechslung einer Anschlußdose als Zusatzeinrichtung	Gebühren nach Abschnitt 1.3.2 Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
2	Für die Anschließung oder Auswechslung einer ohne Anschlußdose mit der Telexstelle oder dem Datexhauptanschluß verbundenen Zusatzeinrichtung Zu Nr. 1 und 2 1. Die Verlegungsgebühr schließt die Änderung der mit der Zusatzeinrichtung verbundenen Leitungen ein. 2. Auswechslungsgebühren werden nur für Auswechslungen erhoben, die vom Teilnehmer beantragt sind. 3. Wird die Auswechslung zusammen mit der Verlegung der Zusatzeinrichtung beantragt und ausgeführt, so wird neben der Verlegungsgebühr keine Auswechslungsgebühr erhoben.	Gebühren nach Abschnitt 1.3.2 Nr. 2 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
3.1.3. Bearbeitungsgebühren		
1	Für die Bearbeitung eines nach der Bestätigung durch die Deutsche Bundespost vom Teilnehmer zurückgezogenen Antrags, wenn seit der Bestätigung des Antrags bereits Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind, je beantragter Teilnehmereinrichtung Bearbeitungsgebühren	in Höhe der Hälfte der pauschalen Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
3.2. Unterhaltungsgebühren (§§ 7, 12, 14 und 15 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)		
1	Fernschreibmaschine einschließlich Fernschaltgerät an posteigenen Telegrafstromwegen . . . 1. Mit der Unterhaltungsgebühr ist bei Streifenschreibern die Unterhaltung des eingebauten Lochstreifensenders und des eingebauten Lochstreifenempfängers abgegolten. 2. Für eingebaute Schaltzusätze, die Lokalbetrieb ermöglichen, wird der Zuschlag nach Nr. 4 erhoben. 3. Für Fernschreibmaschinen, die über ein Zweiwegefernschaltgerät wahlweise im öffentlichen Telexnetz oder an posteigenen Telegrafstromwegen betrieben werden können, werden Gebühren nach Nr. 1 und 4 erhoben. 4. Für Fernschreibmaschinen, die vom Teilnehmer als Ersatzmaschinen im Störfalle bereitgestellt werden, werden keine Gebühren erhoben. Werden solche Ersatzmaschinen zum Herstellen von Lochstreifen verwendet, werden Gebühren nach Nr. 4 und 19 erhoben.	145,—
2	Fernschreibmaschinen in Fernsetzanlagen 1. Ersatzmaschinen und Ersatzteile werden nicht bereitgestellt. 2. Grundüberholungen werden nur gegen Erstattung der nach Aufwand berechneten Kosten ausgeführt.	145,—
3	Fernschreibmaschinen einschließlich Fernschaltgerät in allen anderen Fällen Die Vorschriften 1 bis 4 zu Nr. 1 gelten sinngemäß. Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 und 3 bei Verwendung	69,—
4	eines Fernschaltgeräts mit Schaltzusatz für Lokalbetrieb oder eines Zweiwegefernschaltgeräts	4,—
5	Datenfernschaltgerät für Schrittgeschwindigkeit über 75 Baud	20,—
6	Fernschaltgerät zum Anschalten eines Rechners statt einer Fernschreibmaschine Zu Nr. 5 und 6 Ersatzfernschaltgeräte werden nicht bereitgestellt.	11,—
Lochstreifensender		
7	Einzelgerät	24,—
8	Anbaugerät	16,—
9	Lochstreifensender in Fernsetzanlagen Die Vorschriften 1 und 2 zu Nr. 2 gelten sinngemäß.	24,—

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
	Umschalter für Lochstreifensender zur wahlweisen Anschaltung von	
10	2 Lochstreifensendern	4,—
11	mehr als 2 Lochstreifensendern	8,—
	Zu Nr. 10 und 11 Maßgebend für den Gebührenansatz ist die Zahl der anschaltbaren Lochstreifensender.	
12	Telexanrufbeantworter	24,—
13	Einzellaufnummerngeber	26,—
	Lochstreifensender, die in Verbindung mit Einzellaufnummerngeber verwendet werden	
14	Einbahnsender	39,—
15	Zweibahnsender	52,—
	Zu Nr. 10 bis 15 Ersatzapparate werden nicht bereitgestellt.	
	Empfangslocher	
16	Einzelgerät	24,—
17	Anbaugerät	16,—
18	Empfangslocher in Fernsetzanlagen	24,—
	Die Vorschriften 1 und 2 zu Nr. 2 gelten sinngemäß.	
19	Druckender Empfangslocher	42,—
20	Lochstreifenübertrager	65,—
	Zu Nr. 19 und 20 Ersatzapparate werden nicht bereitgestellt.	
21	Handlocher	24,—
22	Neben- oder Zwischenstellenumschalter einschließlich Stromversorgung	11,—
23	Nebenstellenumschalter F für den Anschluß von zwei Doppelstromleitungen	24,—
	Klinkenumschalter	
24	bis zu 20 Klinken	16,—
25	mit mehr als 20 bis 40 Klinken	28,—
26	mit mehr als 40 bis 60 Klinken	40,—
27	über 60 Klinken für je 20 Klinken mehr	12,—
	Zu Nr. 23 bis 27 Ersatzapparate werden nicht bereitgestellt.	
28	Leitungsumschalter	11,—
29	Mitleseeinrichtung	11,—
	Ersatzapparate werden nicht bereitgestellt.	

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
30	Gleichrichterschiene 2 × 60 V/0,15—0,5 A	2,50
31	Entzerrender Übertrager an posteigenen Telegra- fenstromwegen	22,—
32	Leitungsüberwachungseinrichtung für posteigene Telegrafstromwege	15,—
33	Schlußzeichenauswerter	15,—
34	Fernschreibzeichenerkennner	15,—
35	Paritätssicherungsgerät	16,—
	Zu Nr. 32 bis 35 Ersatzapparate und Ersatzteile werden nicht bereitgestellt.	
	Fernschreibvermittlungsanlage mit sämtlichem Zubehör ohne Fernschreibmaschine und Fern- schaltgeräte	
36	bis zu 5 Schienen	35,—
37	bis zu 15 Schienen	56,—
38	bis zu 20 Schienen	70,—
39	bis zu 40 Schienen	112,—
40	bis zu 60 Schienen	154,—
41	bis zu 80 Schienen	182,—
42	bis zu 100 Schienen	208,—
43	bis zu 120 Schienen	234,—
44	bis zu 140 Schienen	260,—
45	bis zu 160 Schienen	286,—
46	zweiter oder dritter Fernschreibvermittlungs- schrank in Parallelschaltung je	28,—
47	Telexverteilanlage 5/5	90,—
48	Telexverteilanlage 8/10	110,—
49	Rundschreibanlage 1/10	35,—
50	Rundschreibanlage 2/10	56,—
51	Ferngesteuerte Rundschreibanlage 1/15	112,—
	Zu Nr. 36 bis 51 Ersatzanlagen werden nicht bereitgestellt.	
52	Rundschreibeinrichtung für Telexhaupt- anschlüsse (beim Teilnehmer erforderliche Rund- schreibeinrichtung bei Telexhauptanschlüssen nach 1.1 Nr. 2)	70,—
	Ersatzapparate und Ersatzteile werden nicht bereitgestellt.	

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
3.3. Gebühren für überlassene Fernschreib- einrichtungen		
(§ 2 Abs. 1 der Verordnung für den Fern- schreib- und den Datexdienst)		
Hinweis		
Die Gebühren werden neben der Grundgebühr und den Unterhaltungsgebühren für ausnahmsweise über- lassene posteigene Fernschreibeinrichtungen erhoben. Bei Überlassung posteigener Fernschreibeinrichtun- gen für einen von vornherein begrenzten Zeitraum werden die Gebühren für die Dauer der Überlassung, mindestens aber in Höhe einer Monatsgebühr er- hoben.		
1	Fernschreibmaschine einschließlich Fernschalt- gerät Für Lochstreifenanbaugeräte werden keine Zu- schläge erhoben.	132,—
2	Lochstreifeneinzelgerät oder Handlocher	40,—
Fernschreibvermittlungsanlage mit sämtlichem Zubehör ohne Fernschreibmaschine und Fern- schaltgeräte		
3	bis zu 5 Schienen	94,—
4	bis zu 10 Schienen	140,—
5	bis zu 15 Schienen	165,—
6	für je 5 Schienen mehr	25,—
7	zweiter oder dritter Fernschreibvermittlungs- schrank in Parallelschaltung je	66,—
Zu Nr. 1 bis 7		
Für Einrichtungen nach Nr. 1 bis 7 werden Anschließungs- oder Änderungsgebühren nach Abschnitt 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben; das gilt nicht, soweit für Einrichtungen nach Nr. 1 bis 7 Anschließungs-, Übernahme-, Ver- legungs- oder Änderungsgebühren nach Ab- schnitt 1.5 oder 3.1.2 erhoben werden.		
		Gebühr DM
3.4. Amtliche Verzeichnisse		
(§ 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in Verbindung mit § 39 der Fernmeldeordnung)		
1	Gebühren für Einträge im Amtlichen Verzeichnis der Telexteilnehmer und im Amtlichen Verzeich- nis der Datexteilnehmer	Gebühren nach Abschnitt 8.3 Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2	Zustellgebühr für nicht rechtzeitig abgeholte Amtliche Verzeichnisse	Gebühren nach Abschnitt 8.3 Nr. 2 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
3.5. Besondere Leistungen		
1	Gebühr bei Änderung in der Person des Teilnehmers und bei Namensänderung (§ 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in Verbindung mit § 14 der Fernmeldeordnung) 1. Bei Änderungen im Namen des Teilnehmers ist die Gebühr auch dann zu entrichten, wenn der Eintrag im »Amtlichen Verzeichnis der Telexteilnehmer in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West)« oder im »Amtlichen Verzeichnis der Datexteilnehmer in der Bundesrepublik Deutschland« unverändert bleibt. 2. Die Gebühr wird je Hauptstelle gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 3 und § 10 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst nur einmal erhoben. 3. Die Gebühr wird auch für die Änderung des Kennungsgebers auf Antrag des Telexteilnehmers, jedoch nicht neben den Gebühren nach 1.5 Nr. 1 bis 6, erhoben. Anschlußsperre auf Antrag des Teilnehmers (§ 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)	Gebühren nach Abschnitt 8.4 Nr. 2 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
2	Schaltgebühr je Hauptstelle gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 3 und § 10 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst Stundung von Fernmeldegebühren auf Antrag des Teilnehmers (§ 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)	Gebühren nach Abschnitt 8.4 Nr. 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
3	Stundungsgebühr Die Stundungsgebühr wird nur für den ersten Stundungsantrag erhoben, nicht auch, wenn wegen desselben Betrags weitere Stundung beantragt und gewährt wird. Sie wird ferner nicht neben der Sperrgebühr nach Nr. 4 erhoben, wenn der Stundung eine Sperre vorausgegangen ist.	Gebühren nach Abschnitt 8.4 Nr. 8 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Sperre von Anschlüssen (§ 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in Verbindung mit § 20 Abs. 1 bis 3 der Fernmeldeordnung)	
4	Sperrgebühr je Hauptstelle gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 3 und § 10 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst	Gebühren nach Abschnitt 8.4 Nr. 9 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
5	Schreibgebühr für ein Doppel oder für eine weitergehende Aufteilung der Fernmelderechnung (§ 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)	Gebühren nach Abschnitt 8.4 Nr. 10 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
6	Verspätungsgebühr (§ 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)	Gebühren nach Abschnitt 8.4 Nr. 11 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
	Beobachtungen von Teilnehmeranschlüssen auf Antrag (§ 8 Abs. 8 und § 13 Abs. 3 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in Verbindung mit § 38 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)	
7	für den ersten Tag	Gebühren nach Abschnitt 8.4 Nr. 12 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
8	für den zweiten und jeden weiteren Tag	Gebühren nach Abschnitt 8.4 Nr. 13 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
	Leistungen , die mit dem Telex- und Datexdienst zusammenhängen, aber nicht besonders geregelt sind (§ 8 Abs. 8 und § 13 Abs. 3 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in Verbindung mit § 38 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)	
9	bei Arbeitsleistungen bis zu einer halben Stunde	Gebühren nach Abschnitt 8.4 Nr. 14 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
10	darüber hinaus für jede angefangene Viertelstunde	Gebühren nach Abschnitt 8.4 Nr. 15 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Mehrleistungen (§ 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)	
11	bei ungedeckten Einziehungsaufträgen	Gebühren nach Abschnitt 8.4 Nr. 16 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
12	bei nichteingelösten Schecks oder durchgeführten Einziehungsaufträgen, die rückgängig gemacht wurden	Gebühren nach Abschnitt 8.4 Nr. 17 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,80 DM (2,55 DM zuzüglich —,25 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.